

Äußerungen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung zur 29. Änd. des sachlichen Teilflächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich

Beteiligungszeitraum: 25.07.2022 bis 09.09.2022

Stand: 17.03.2023

| Vorname Name                           | Straße                  | Ort            | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--|-------------------------|----------------|--------------|--------------|---|--|
| Bundesnetzagentur, Referat 226         | Fehrberliner Platz 3    | 10707 Berlin   | 25.07.2022   |              | <p>Hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509)</li> <li>* für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414)</li> <li>* für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balcerowski (030/22480-410)</li> <li>* für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364)</li> <li>* für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593)</li> <li>* für alle weiteren Fragen an Herrn Heutmann (030/22480-360)</li> </ul> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                                 |
| ExxonMobil Production Deutschland GmbH | Vahrenwalder Straße 238 | 30179 Hannover | 26.07.2022   |              | <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.</p>   | Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. |

| Vorname Name  | Straße               | Ort           | Äußerung vom | Aktenzeichen        | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|---|----------------------|---------------|--------------|---------------------|--|---|
| Bezirksregierung Münster, Herr Andreas Steiner, Dezernat 26 - Luftverkehr   | A.-Thaer-Straße 9    | 48145 Münster | 28.07.2022   |                     | <p>Vielen Dank für die Anfrage.</p> <p>Vorliegend teile ich mit, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherungsgründen keine Bedenken gegen die Ausweisung dieser Vorrangzonen vorgetragen werden.</p> <p>Ich möchte Sie aber bitten, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, BAF, zu beteiligen, da sich Teile der Potentialflächen im Bereich von Flugnavigationsanlagen befinden. Zudem sind die militärischen Dienststellen zu beteiligen.</p>                       | Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br>Das BAF und die zuständigen militärischen Dienststellen/Bundesamt wurden beteiligt. |
| TenneT TSO GmbH   | Eisenbahnlängsweg 2a | 31275 Lehrte  | 01.08.2022   | lfd. Nr.: 22-001287 | Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.  | Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |
| Bundesamt für Infrastruktur – Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben | Fontainengraben 200  | 53123 Bonn    | 01.08.2022   | K-III-0817-22       | <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr Teilflächennutzungsplan Windenergie Borgentreich berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |

| Vorname Name   | Straße                   | Ort          | Äußerung vom | Aktenzeichen      | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                     |
|--|--------------------------|--------------|--------------|-------------------|--|--|
|  |                          |              |              |                   | Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Einige Berührungspunkte im Gesamtbereich sind vorhanden. Genauer werde ich mich erst im Rahmen des bundesimmissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Anlagen äußern. Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan steht insoweit nichts entgegen.  |  |
| Gascade Gastransport GmbH, Dimitrius Bach, Abt. GNL - Leitungsrechte und - dokumentation | Kölnische Straße 108-112 | 34119 Kassel | 01.08.2022   | GNL-Cze/2022 0264 | <p>Bitte beachten Sie den Anhang dieser Email. Vom zusätzlichen Postversand dieser Mitteilung sehen wir ab.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter</p> <p><a href="https://nsp1.gkdpb.de/link?id=BCAAAABGd7m3lfMOL0Ihx3uNR_1Qav4Ffx8-jQB0torD82ts_IAAAACrDuiG5PFUjkQDQPjdRG-DNGud7gBSNcZYen71_tqpU0teY8Wq6jh5LWd8bWJm4OVMkZ-WmpRE5x5VMlfxmE-BIQizST05tn8AKeZzsHD20KQujumaGXowCB-mel2duKBMAYtrQehLZDDmRTpCpKzvNHXc1s-Ab-RRVIENUj12wM8sMw2">https://nsp1.gkdpb.de/link?id=BCAAAABGd7m3lfMOL0Ihx3uNR_1Qav4Ffx8-jQB0torD82ts_IAAAACrDuiG5PFUjkQDQPjdRG-DNGud7gBSNcZYen71_tqpU0teY8Wq6jh5LWd8bWJm4OVMkZ-WmpRE5x5VMlfxmE-BIQizST05tn8AKeZzsHD20KQujumaGXowCB-mel2duKBMAYtrQehLZDDmRTpCpKzvNHXc1s-Ab-RRVIENUj12wM8sMw2</a></p> <p>einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an die oben genannten Anlagenbetreiber, direkt an das BIL-Portal.</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 13.20/O bis 13.22/M, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind <b>nicht</b> berücksichtigt. <b>In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.</b> Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> |                    |

| Vorname Name | Straße        | Ort               | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag        |     |      |    |           |                                     |               |   |               |                   |      |       |      |                           |   |            |           |  |  |  |             |   |
|--------------|---------------|-------------------|--------------|--------------|---|---------------------------|-----|------|----|-----------|-------------------------------------|---------------|---|---------------|-------------------|------|-------|------|---------------------------|---|------------|-----------|--|--|--|-------------|---|
|              |               |                   |              |              | <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fornleitung MIDAL</td> <td>1000</td> <td>90,00</td> <td>8,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL-Kabel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Koordinaten der Tangentenschnittpunkte (TS) unserer Anlagen sind ebenfalls unserem Bestandsplan zu entnehmen. Das in dem Plan genannte Koordinatensystem ist zu berücksichtigen.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.</li> </ul> | lfd. Nr.                  | Typ | Name | DN | MOP (bar) | Schutzstreifen in m (Anlage mittig) | Netzbetreiber | 1 | Erdgasleitung | Fornleitung MIDAL | 1000 | 90,00 | 8,00 | GASCADE Gastransport GmbH | 2 | LWL Trasse | LWL-Kabel |  |  |  | WINGAS GmbH | <p>Es wird ein Schutzstreifen von beidseitig 4 m von der Leitungstrassenachse, insgesamt 8 m als weiche Tabufläche aus der Potenzialflächenkulisse und Suchräume herausgenommen. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund der vorgetragenen Mindestabstände von Fundamenten und Masten von Windkraftanlagen und der Bedeutung der Leitungen für die regionale und überregionale Versorgung. Es ist der Stadt Borgentreich bewusst, dass der Aspekt der unterirdischen Leitungen eine eher privatrechtliche Frage der Versorgung ist und es z. B. auch die Möglichkeit der Verlegung von Leitungen gibt. Die Stadt Borgentreich sieht in der Versorgungsfunktion der Leitungen aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung aber auch eine „öffentliche“ Komponente und möchte Flächen für die Windenergie darstellen, die konfliktarm und mit geringerem planerischen Aufwand nutzbar und aktivierbar sind.</p> <p>Mit der Berücksichtigung des Schutzstreifens beträgt der Abstand des Mastfußes immer Schutzstreifen + Rotorradius zur schutzbedürftigen Anlage. In der Beschreibung der betroffenen Fläche in der Begründung wird auf den Abstand hingewiesen.</p> |
| lfd. Nr.     | Typ           | Name              | DN           | MOP (bar)    | Schutzstreifen in m (Anlage mittig)   | Netzbetreiber             |     |      |    |           |                                     |               |   |               |                   |      |       |      |                           |   |            |           |  |  |  |             |   |
| 1            | Erdgasleitung | Fornleitung MIDAL | 1000         | 90,00        | 8,00  | GASCADE Gastransport GmbH |     |      |    |           |                                     |               |   |               |                   |      |       |      |                           |   |            |           |  |  |  |             |   |
| 2            | LWL Trasse    | LWL-Kabel         |              |              |   | WINGAS GmbH               |     |      |    |           |                                     |               |   |               |                   |      |       |      |                           |   |            |           |  |  |  |             |   |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                     |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen.</li> <li>• Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden.</li> <li>• Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA.</li> <li>• Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.</li> <li>• Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Bei einer sich ergebenden Überlappung der Schutzstreifen kann ein gesonderter Interessenabgrenzungsvertrag verlangt werden.</li> <li>• Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.</li> </ul> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p>Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.</p> <p>Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm<sup>2</sup>) folgende Werte nicht überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm<sup>2</sup></li> <li>ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm<sup>2</sup></li> <li>• Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter</li> </ul> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Abstand von <b>mind. 5,0 m</b> zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.</p> <p>Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.</p> <p>Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p>Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.</li> </ul> |                    |



| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.</li> </ul> <p>Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.</li> </ul> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs er-</p> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>forderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</li> </ul> <p>Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.</li> <li>• Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.</li> <li>• Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in</li> </ul> |                    |

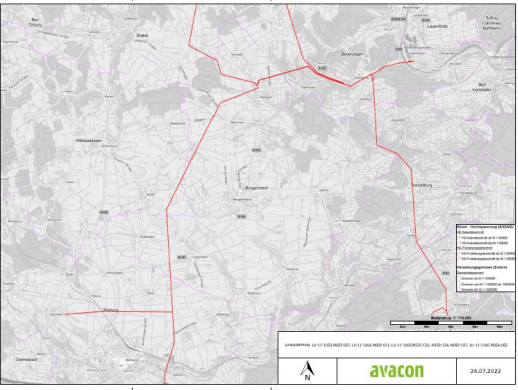
| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.</li> <li>• Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.</li> </ul> <p>Dies ist <b>keine</b> Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gas-transport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.<br/>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren:</p> <p>Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <b>nur</b> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben. Bitte richten Sie ihre Anfragen zu Leistungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a>.<br/>Anlagen</p> |                    |

| Vorname Name  | Straße               | Ort               | Äußerung vom | Aktenzeichen                 | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                     |
|---|----------------------|-------------------|--------------|------------------------------|--|--|
| Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas | Waltenstedter Weg 75 | 38229 Salzgit-ter | 02.08.2022   | 22-002079/LR-ID: 0587158-AVA | <p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Anfragegebiet für Windenergie befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anhang</p> <p>Lfd.-Nr.: 22-002079/LR-ID: 0587158-AVA (bitte stets angeben)</p> <p>Frühzeitige Beteiligung und Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Teilflächennutzungsplan Borgentreich</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu unseren sich im Anfragebereich befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 0210-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:<br/> <math>\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}</math></p> <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Befinden sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet</p> | <p>In den harten Tabuflächen werden 20 m rechts und links von der Achse berücksichtigt. Diese werden auf 30 m erweitert.</p> <p>Ist mit dem Abstand 30 m (siehe oben) i. d. R. gewahrt.</p> <p>Würde bei der verwendeten Referenzanlage 110 m von dem äußeren Abstand bedeuten. Im Fall der Berücksichtigung als Tabufläche würde hier ein mehr als 220 m breiter Korridor von Windenergieanlagen freizuhalten sein.</p> <p>Da aber zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung die Anlagenstandorte, -dimensionen und -typen nicht bekannt sind, kann diese Abstandsprüfung nicht genau bestimmt werden. So würden ggf. zu große Flächenpotenziale ausgeschlossen werden, die für kleineren Anlagen als die Referenzanlage geeignet wären.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
|              |        |     |              |              | <p>werden, wenn sich unsere 110-kV Hochspannungsfreileitungen nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> | <p>In der Beschreibung der betroffenen Fläche in der Begründung wird auf den Abstand hingewiesen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Für die geschilderten Sachverhalt bestehen technische Vermeidungsmaßnahmen bzw. Abschaltungsmöglichkeiten.</p> <p>Im Weiteren<br/>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der geplanten Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Eine Freisichtung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freisichtung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Bruno Manuel (T.+ 49 177 343 6500) zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-</p> |                    |

| Vorname Name                                | Straße                        | Ort                    | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|---|-------------------------------|------------------------|--------------|--------------|---|--|
|   |                               |                        |              |              | <p>Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte Sie unter dem Postfach <a href="mailto:Windenergie@avacon.de">Windenergie@avacon.de</a>.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p>  |  |
| Westnetz GmbH<br>Spezi-<br>alservice<br>Gas | Florian-<br>straße<br>15 – 21 | 44139<br>Dort-<br>mund | 04.08.2022   |              | Wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 25.07.2022 an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt: „Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Auswei-   | Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br>Das Regionalzentrum wurde beteiligt. |



| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>sung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB der Orgelstadt Borgentreich " gebeten haben.</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich verlaufen die Erdgashochdruckleitungen L.-Str. 197 L.-Str. 407, L.-Str. 276, L.-Str.419 und A 2154 sowie die dazugehörigen Steuerkabel. Die o. g. Erdgashochdruckleitungen befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck <math>\geq 5\text{bar}</math>. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum RZ Münster (posteingangnetzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Grolleemann. Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: <b>02191 102816</b>. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall „<b>265</b>“.</p> <p>Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.</p> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, verweisen wir auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15 vom 01. Dezember 2014 (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn). Hierin heißt es sinngemäß:</p> <p>“Im Aufprallbereich (Abstand zur WEA &lt; aG) ist im Falle eines Gondelabwurfes mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Die Ursache hierfür ist das Eindringen der Gondel im anstehenden Erdreich um mehrere Dezimeter mit der entsprechenden Verdichtung. Gasleitungen dürfen sich nicht in diesem Bereich befinden.“</p> <p>Weiterhin verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen", vom 29. September 2014 / 11. Dezember 2014, Rev. 1, der Dr. -Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Heiligengeiststraße 19, 30173 Hannover.</p> <p>Der Aufprallbereich ist abhängig unter anderem von der Narbenhöhe und dem Gondelgewicht. Es können Abstände von &gt; 30m zur Gashochdruckleitung erforderlich werden. Eine Formel zur Berechnung des Aufprallbereiches ist im Rundschreiben aufgeführt und erläutert.</p> <p>Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.</p> |                    |

| Vorname Name    | Straße          | Ort       | Äußerung vom                                | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |                 |           |                      |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |  |   |
|-----------------|-----------------|-----------|---|--------------|--|--------------------|-----------------|-----------|----------------------|--------|------------|--------|---|--------|------------|--------|---|--------|------------|--------|---|--------|------------|--------|---|--------|------------|--------|--|---|
|                 |                 |           |   |              | <p>Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab M 1:48000 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.</p> <p>Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="891 943 1435 1158"> <thead> <tr> <th>Leistungsnummer</th> <th>Betriebszustand</th> <th>Nennweite</th> <th>Schutzstreifenbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>L00197</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 300</td> <td>6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse)</td> </tr> <tr> <td>L00407</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 500</td> <td>8,0 m (4,0 m beidseitig der Leitungssachse)</td> </tr> <tr> <td>L00276</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 200</td> <td>6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse)</td> </tr> <tr> <td>L00419</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 100</td> <td>4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse)</td> </tr> <tr> <td>A02154</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 100</td> <td>4,0 m (2,0m beidseitig der Leitungssachse)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.</p> | Leistungsnummer    | Betriebszustand | Nennweite | Schutzstreifenbreite | L00197 | in Betrieb | DN 300 | 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse) | L00407 | in Betrieb | DN 500 | 8,0 m (4,0 m beidseitig der Leitungssachse) | L00276 | in Betrieb | DN 200 | 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse) | L00419 | in Betrieb | DN 100 | 4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse) | A02154 | in Betrieb | DN 100 | 4,0 m (2,0m beidseitig der Leitungssachse) | <p>Es wird ein Schutzstreifen von beidseitig 4 m von der Leitungstrassenachse, insgesamt 8 m als weiche Tabufläche aus der Potenzialflächenkulisse und Suchräume herausgenommen. Siehe nachfolgende Tabelle.</p> <p>Damit ist immer ein Abstand von 4 m + Rotorradius zwischen Leitungssachse und Mastfuß der WEA vorhanden. Bei der gegebenen Referenzanlage wären dies 4 m + 75 m = rd. 80 m.</p> <p>Dieses Vorgehen erfolgt vor dem Hintergrund der vorgetragenen Mindestabstände von Fundamenten und Masten von</p> |
| Leistungsnummer | Betriebszustand | Nennweite | Schutzstreifenbreite                        |              |  |                    |                 |           |                      |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |  |   |
| L00197          | in Betrieb      | DN 300    | 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse) |              |  |                    |                 |           |                      |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |  |   |
| L00407          | in Betrieb      | DN 500    | 8,0 m (4,0 m beidseitig der Leitungssachse) |              |  |                    |                 |           |                      |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |  |   |
| L00276          | in Betrieb      | DN 200    | 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse) |              |  |                    |                 |           |                      |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |  |   |
| L00419          | in Betrieb      | DN 100    | 4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse) |              |  |                    |                 |           |                      |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |  |   |
| A02154          | in Betrieb      | DN 100    | 4,0 m (2,0m beidseitig der Leitungssachse)  |              |  |                    |                 |           |                      |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |   |        |            |        |  |   |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (&gt; 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.</p> <p>Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von &gt; 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden. Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir</p> | <p>Windkraftanlagen und der Bedeutung der Leitungen für die regionale und überregionale Versorgung. Es ist der Stadt Borgentreich bewusst, dass der Aspekt der unterirdischen Leitungen eine eher privatrechtliche Frage der Versorgung ist und es z. B. auch die Möglichkeit der Verlegung von Leitungen gibt. Die Stadt Borgentreich sieht in der Versorgungsfunktion der Leitungen aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung aber auch eine „öffentliche“ Komponente und möchte Flächen für die Windenergie darstellen, die konfliktarm und mit geringerem planerischen Aufwand nutzbar und aktivierbar sind.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeneiveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).<br/>         Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.</p> <p>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer <b>0800/0793427</b> zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.</p> |                    |

| Vorname Name   | Straße                    | Ort             | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag           |
|--|---------------------------|-----------------|--------------|--------------|---|------------------------------|
|  |                           |                 |              |              | <p>Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.</p> <p>Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p> <p>Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.</p> <p>Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter:<br/>hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de</p> <p><b>Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen</b></p> |                              |
| Westfalen<br>Weser<br>Netz<br>GmbH,<br>Planung<br>Höxter | Cor-<br>veyer<br>Allee 21 | 37671<br>Höxter | 04.08.2022   |              | Gegen den oben genannten Flächennutzungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.  | Keine Abwägung erforderlich. |

| Vorname Name       | Straße                  | Ort              | Äußerung vom | Aktenzeichen             | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------------|-------------------------|------------------|--------------|--------------------------|--|---|
| Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | 40549 Düsseldorf | 25.08.2022   | Vorgangsnummer: EG-53332 | Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.  | Keine Abwägung erforderlich.  |
| Kreis Höxter       | Moltkestraße 12         | 37671 Höxter     | 01.09.2022   | 8.0 / STFNP-Wind         | <p>Die Stadt Borgentreich beabsichtigt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergie zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u><br/>Aus Sicht des Oberflächengewässerschutzes bestehen keine Bedenken unter Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet verlaufen mehrere oberirdische Gewässer. Im weiteren Verfahren sind die Belange des Schutzes der oberirdischen Gewässer zu beachten. Für geplante Anlagen in und am Gewässer (z. B. Überfahrten, Gewässerkreuzungen mit Versorgungsleitungen, etc.) ist eine gesonderte Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) zu beantragen.</li> <li>- Das Plangebiet liegt teilweise im oder grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Eggel.</li> <li>- Gemäß § 78 WHG Abs. 4 i.V. mit § 84 LWG NRW sind die Errichtung und die Erweiterung baulichen Anlagen nach §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt.</li> </ul> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise betreffen nachgelagertes Genehmigungsverfahren und Bau der Anlagen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Der Kreis hat ergänzend (09.03.2023) festgestellt, dass es sich bei festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht um eine harte Tabufläche handelt. Eine Errichtung von Windkraftanlagen ist in Überschwemmungsgebieten denkbar, wenn im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Verträglichkeit mit dem Hochwasserschutz nachgewiesen werden kann.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>- Am 28.10.2021 wurde durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – BKG- eine landesweite Starkregenhinweiskarte für das Bundesland Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Ausweislich der vorliegende Antragsunterlagen liegt das Vorhaben in einem von Starkregen überschwemmungsgefährdeten Gebiet.</p> <p>Die Hinweiskarte Starkregengefahren für NRW steht im frei zugänglichen Geodatenportal des Kreises Höxter zur Verfügung: <a href="https://geoserver.kreis-hoexter.de">https://geoserver.kreis-hoexter.de</a>. Erforderliche Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge sind im „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu finden.</p> <p>Ich bitte den Antragsteller entsprechend zu informieren und nachfolgende Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und in die Genehmigungen aufzunehmen:</p> <p>Das Bauvorhaben liegt gem. Starkregenhinweiskarte das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie -BKG- in einem Starkregen-Risikogebiet. Erforderliche Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge sollten gem. „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) getroffen werden.</p> <p><u>Immissionsschutz</u><br/>In anschließenden Verfahren ist mittels Gutachten in Bezug auf Schall, Schatten, optische Bedrängung, etc. zu klären und zu belegen, dass die gültigen Grenz- und Richtwerte an möglichen Immissionspunkten eingehalten werden.</p> | <p>Die Hinweiskarte zu den Starkregenereignissen wird berücksichtigt und es wird bei einer erkennbaren Lage eines Windenergiebereiches in der Beschreibung der Fläche/des Bereiches auf die möglichen erforderlichen Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge hingewiesen.</p> |



| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
|              |        |     |              |              | <p><u>Straßenrechtliche Belange</u><br/>Die Abteilung Straßen ist hierbei an vielen Stellen an verschiedenen Kreisstraßen von den Konzentrationszonen betroffen. Im weiteren Verlauf ist die Abteilung somit bei den einzelnen potentiellen Maßnahmen zu beteiligen, insbesondere wenn die Anbindung über Kreisstraßen erfolgt.</p> <p><u>Landschaftsschutz/ Artenschutz</u><br/>Teile des südlichen Stadtgebietes sind als Schwerpunktorkommen für die Vogelart Goldregenpfeifer ausgewiesen. Der Bereich südöstlich zwischen Borgentreich und Körbecke beherbergt zusätzlich ein Schwerpunktorkommen des Mornellregenpfeifers (vgl. Energieatlas.nrw.de). Beide Arten reagieren sensibel auf vertikale Strukturen wie WEA (Meideabstand). Vermeidungsmaßnahmen sind aktuell nicht bekannt. <b>Der Beschluss des OVG Münster vom 09.06.2022 (8 B 407/22) legt nahe, um diese Schwerpunktorkommen Pufferbereiche von 500 m (SPVK Goldregenpfeifer) bzw. 1.000 m (Mornellregenpfeifer) zu legen. In Einzelstandorten kann es darüber hinaus zur Versagung der Zustimmung der UNB kommen, dies wäre aber in jedem Fall das Ergebnis einer Einzelfallprüfung.</b></p> <p>Weite Teile des Stadtgebiets von Borgentreich befinden sich innerhalb eines Schwerpunktorkommens der Art Rotmilan. Innerhalb von Schwerpunktorkommen ist in der Regel eine relevante Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch WEA nicht auszuschließen. Die Schwerpunktorkommen stehen einer Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen nicht grundsätzlich entgegen, da durch Standortverschie-</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Sie betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 ist ein einheitliches Schema der Prüfung der Betroffenheit von windkraftsensiblen Arten in das Naturschutzrecht eingeführt worden.<br/>Hierbei werden die genannten Arten nicht genannt.<br/>Eine abschließende Prüfung im Sinne der Einzelfallbetrachtung kann aber erst bei genauer und abschließender Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen erfolgen.<br/>Der Hinweis wird in die Bearbeitung des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mitgenommen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>bungen und/oder Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte üblicherweise vermieden werden können. Jedoch wären im weiteren Verfahren - spätestens auf Ebene eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens - vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtungen erforderlich.</p> <p>Auf S. 15 der Begründung (Kap. 2.2.2) erfolgt eine Abschichtung der Gewässer in Hinblick auf die Berichtspflichtigkeit gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verschlechterungsgebot der WRRL nicht an die Berichtspflicht von Gewässern gebunden ist, sondern für alle Gewässer zu beachten ist.</p> <p>Die im Landschaftsbildkonzept des Kreises Höxter mit „hoch“ bzw. „sehr hoch“ bewerteten Landschaftsbildeinheiten wurden weitgehend als „weiches Tabukriterium“ aus der Plankulisse ausgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenwärtig landschaftsprägenden Bauvorhaben wie Windenergieanlagen bei geplanten Standorten innerhalb solcher Landschaftsbildeinheiten keine Befreiung/Ausnahme von den Verboten der einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden kann. Im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 27.07.2022 erfolgt jedoch eine Neubewertung der Zulässigkeit von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten ab 01.03.2023 (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Danach wäre ggf. auch eine Freigabe von Bereichen mit hoher bzw. sehr hoher Landschaftsbildbewertung nach dem Konzept des Kreises Höxter zuzulassen, sofern keine Natura 2000 Gebiete betroffen sind. Das Landschaftsbildkonzept sollte dennoch insoweit Berücksichtigung finden, als dass die dort festgelegten</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechenden Berücksichtigung von Natura-2000-Flächen als nicht zur Verfügung stehenden Flächen wird gefolgt.</p> |

| Vorname Name  | Straße         | Ort             | Äußerung vom | Aktenzeichen                               | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|---|----------------|-----------------|--------------|--|--|---|
|   |                |                 |              |  | <p>„Tabubereiche“ nach Möglichkeit auch weiterhin weitestgehend von der Bebauung durch WEA freigehalten werden.</p> <p>Unabhängig von der Landschaftsbildbewertung lässt sich der explizite Bezug im Gesetzestext auf Natura 2000 Gebiete zusätzlich dahingehend interpretieren, dass diese grundsätzlich von einer Beplanung mit Windenergievorrangflächen freigehalten werden sollen. Es wird daher empfohlen, die Natura 2000 Gebiete separat darzustellen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass mit der Novelle des BNatSchG die Prüfung auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 in § 45b Abs. 8 Nummer 2 in der Form modifiziert wird, als dass eine (ggf. vertiefte) artenschutzrechtliche Prüfung, die bereits bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen erfolgt ist, bei der Prüfung auf Alternativstandorte zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Darüber hinaus lässt sich der explizite Bezug im Gesetzestext auf Natura 2000 Gebiete zusätzlich dahingehend interpretieren, dass diese auch grundsätzlich von einer Beplanung mit Windenergievorrangflächen freigehalten werden sollen.</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe vorstehende Abwägung weiter oben.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| Strassen.NRW Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfa- | Postfach 20 27 | 33050 Paderborn | 01.09.2022   | Verchiedene B und L / 54.03.05 / SH / 4404 | <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB wurde die Straßenbauverwaltung zu dem o.g. Teilflächennutzungsplan um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Gegen die geplante Ausweisung der Windkonzentrationsflächen bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die folgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.</p>   | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone 20 m rechts und links der Bundesstraßenstraßen wurde als Tabufläche berücksichtigt. Die darüberhinausgehende Anbaubeschränkungszone unterliegt dem Abstand 40 m zu Landstraßen unterliegt einem Genehmigungs-/Zustimmungsvorbehalt. Daraus kann kein pauschaler Ausschluss für Windenergieanlagen in diesem Abstand abgeleitet werden.</p> |

| Vorname Name  | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|---|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
| len, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn |        |     |              |              | <p>Von dieser Planung sind verschiedene Bundes- und Landesstraßen betroffen.</p> <p>Es wird aber ausdrücklich auf die Wahrung der notwendigen und einzuhaltenden Abstände zu klassifizierten Straßen verwiesen. Dies bedeutet, dass der Abstand der Rotorblattspitzen (in horizontaler Ausrichtung) zum befestigten Fahrbahnrand der jeweiligen Bundes- oder Landesstraße mindestens 40 m betragen muss.</p> <p>In der vorgelegten Karte mit den Potenzialflächen wurden die Abstände zu Bundes- und Landesstraßen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Potenzialflächen liegen auf Straßengebiets- und Radwegflächen. Flächen wie Radwege und Böschungen sind überplant worden. Auch diese Bereiche sind aufgrund der Nutzung (Fußgänger und Radfahrer) und der Nähe zu den Straßen zu schützen und als Potenzialflächen auszuschließen.</p> <p>Die zu bebauenden Grundstücke müssen eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die die Wartung der WEA zulässt. Die Betriebszufahrten müssen an rückwertige Erschließungen (z.B. Wirtschaftswege) angeschlossen sein und nicht über eine dauerhafte Erschließung an Bundes- und Landesstraßen. Es sind bereits vorhandene Anbindungen zu nutzen.</p> <p>Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt. Es ist darauf hinzuweisen,</p> | <p>Die entsprechende Abstandsfläche wurde von den Parzellen ermittelt, auf denen die Straße/Fahrbahn und ggf. begleitende Wege mit weiteren Anlagen/ Lärmschutzmauern/-wällen oder Bermen/Böschungen liegen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren und Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren und Bau von Windkraftanlagen.</p> |

| Vorname Name                    | Straße           | Ort          | Äußerung vom | Aktenzeichen                       | Äußerung   | Abwägungsvorschlag   |
|---------------------------------|------------------|--------------|--------------|------------------------------------|--|--|
|                                 |                  |              |              |                                    | <p>dass für dennoch eventuell auftretende Schäden der Betreiber haftet.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass eine WEA den Verkehr auf Straßen und Wegen und den Erholungsverkehr nicht gefährden darf. Soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist, sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs - unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen - Abstände zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich.</p> <p>Bei Unfällen kann die Straßenbauverwaltung nicht haftbar gemacht werden.</p> <p>Abschließend bitte ich Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf, hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Rechtskraft des Flächennutzungsplanes oder eventuell Zurückstellungen wegen Verfahrensmängel oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren und Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| DFS Deutsche Flugsicherung GmbH | Am DFS Campus 10 | 63225 Langen | 02.09.2022   | SIS / ND Aktenzeichen: V2022 01532 | <p>Anbei erhalten Sie die Antwort auf Ihre Anfrage.</p> <p>Durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:<br/> - Warburg DVORDME WRB - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 30' 20,51" N / 09° 06' 39,29" E; Höhe des Geländes 245,52 m ü. NN</p>   | Hinweise werden zur Kenntnis genommen.   |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <p>Der südwestliche Teil des Plangebietes liegt im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Das restliche Plangebiet liegt außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2022. Ab dem 1. August 2022 verkleinert die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ihre Anlagenschutzbereiche rund um Drehfunkfeuer (siehe unsere Pressemitteilung vom 01.08.2022). Diese Neubewertung soll bis Ende 2022 abgeschlossen werden. Die DFS erwartet, dass in vielen Fällen die Verkleinerung erfolgen kann. Die Navigationsanlage Warburg ist derzeit in Prüfung. Die Ergebnisse werden zeitnah auf der Webseite des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung umgesetzt.</p> <p><a href="http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html">http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</a></p> <p>Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> | <p>Im Herbst 2022 hat die DFS den Schutzbereich auf 7 km reduziert. Hierbei handelt es sich um einen Prüfbereich: Das Bundesausichtsamt hat unter <a href="https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_aktuelleThemen.html">https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_aktuelleThemen.html</a> (Stand 21.01.2023) Veröffentlicht:<br/> <i>„Reduzierung der Anlagenschutzbereiche</i></p> <p><i>Ein Ergebnis der Untersuchungen der PTB ist, dass die Anlagenschutzbereiche von DVOR von 15 auf 7 km reduziert werden können. Die DFS prüft nun je DVOR, ob betriebliche Gründe einer Reduzierung entgegenstehen. Die Überprüfung soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Bitte</i></p> |

| Vorname Name                  | Straße           | Ort             | Äußerung vom | Aktenzeichen           | Äußerung   | Abwägungsvorschlag   |
|-------------------------------|------------------|-----------------|--------------|------------------------|--|--|
|                               |                  |                 |              |                        | <p>Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> | <p><i>beachten Sie, dass die Anlagenschutzbereiche von konventionellen Drehfunkfeuern (CVOR) nicht verkleinert werden. Dies ist durch die Untersuchungen der PTB belegt.</i></p> <p><i>Das BAF begleitet die Überprüfung und informiert in der nachfolgenden Tabelle über den laufenden Stand:</i></p> <p><b>STATUS DER DOPPLER-DREHFUNKFEUER</b></p> <p><i>Warburg (WRB)</i><br/><i>auf 7 km reduziert.</i></p> <p>Die damit verbundene Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren zeigt kein pauschales Bauverbot für einzelne Anlagen in dem Schutzbereich auf und legt damit auch keine Einstufung als Tabufläche nahe.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> |
| LWL-Archäologie für Westfalen | Am Stadtholz 24a | 33609 Bielefeld | 01.09.2022   | 247 / 22 zu 22 / 304 W | Das Planungsgebiet umfasst ein größeres Gebiet, welchem offensichtlich Potential hinsichtlich der Konzentration bzw. Anlage von Windenergieanlagen bescheinigt wird. Vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig keine Detailplanung hinsichtlich einzelner Anlagen und / oder Leitungstrassen vorliegt ist es unverhältnismäßig sich im Vorfeld zu jedem potentiell tangierten Denkmal- bzw. Bodendenkmal einzeln zu äußern.  | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise betreffen nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>   |

| Vorname Name     | Straße                 | Ort        | Äußerung vom | Aktenzeichen         | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|------------------|------------------------|------------|--------------|----------------------|--|---|
|                  |                        |            |              |                      | Wir übersenden Ihnen daher als Anlage einen Kartenausschnitt mit den verzeichneten relevanten Flächen und Fundpunkten zur Kenntnisnahme. Im Falle einer konkreten Planung kann dann zu den einzelnen Planungsgrundlagen dezidiert Stellung genommen werden.  |   |
| Deutsche Bahn AG | Ema-Scheffler-Straße 5 | 51103 Köln | 01.09.2022   | Sc TOEB-NW-22-138195 | <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Bei der Festsetzung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskoppeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc.,</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen<br>Hinweise betreffen die Stadt Borgentreich nicht. |



| Vorname<br>Name | Straße | Ort | Äußerung<br>vom | Akten-<br>zei-<br>chen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|-----------------|--------|-----|-----------------|------------------------|--|--------------------|
|                 |        |     |                 |                        | <p>gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.</p> <p>Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen &gt; 3 x Rotordurchmesser;</li> <li>- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen &gt; 1 x Rotordurchmesser.</li> </ul> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter &gt; 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> |                    |

| Vorname Name              | Straße      | Ort          | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|---------------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|---|---|
| Landwirtschaftskammer NRW | Bohlenweg 3 | 33034 Brakel | 08.09.2022   |              | <p>Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaftliche Belange können durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur berührt werden.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windkraft werden insgesamt 2.970 ha als Bereiche für Windenergie dargestellt. Die dargestellten Potentialflächen umfassen zum weitaus überwiegenden Teil Ackerflächen, in weiten Bereichen liegen sie im Bereich einer im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (2008) und im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzone. Die Strukturen sind oft sehr gut und die Böden hoch fruchtbar. Die Anordnung der Windkraftanlagen und ihre Erschließung sollten so erfolgen, dass die vorhandenen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich im weiteren Verfahren durch Anlage und Ausgestaltung der erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben. Zum einen erfordern die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild einen entsprechenden Ausgleich nach Landschaftsrecht. Zum anderen werden Maßnahmen aufgrund des gesetzlich normierten Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Welche Maßnahmen erforderlich werden, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird im weiteren Verfahren ermittelt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu befürchten, dass die Realisierung von Windenergieanlagen in Bereichen mit</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <p>hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential umfangreiche Maßnahmen erfordern wird, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aus der Produktion genommen oder extensiviert werden müssen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so weit wie möglich zu minimieren, sollten WEA möglichst in Bereichen und an Standorten mit geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential errichtet werden. Öffentlich landwirtschaftliche Belange stehen Vorhaben entgegen, die in großem Umfang landwirtschaftliche Fläche für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beanspruchen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind - anstelle von CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Erntezeitpunkte, Anbau von bestimmten Kulturen) - auch die Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten und bedarfsgerechte Betriebsregulierungen als Vermeidungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Technische Möglichkeiten zur Vermeidung von Kollisionen sind auszuschöpfen.</p> <p>Für erforderliche CEF-Maßnahmen sollten möglichst wechselnde Flächen in einem funktional erforderlichen Raum zulässig sein, und die erforderlichen Maßnahmen sollten auf (jährlich) rotierenden Flächen umgesetzt werden können.</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname Name   | Straße                    | Ort           | Äußerung vom | Aktenzeichen          | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--|---------------------------|---------------|--------------|-----------------------|---|---|
|  |                           |               |              |                       | <p>Um den Gesamt-Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen zu senken, sind nach dem Prinzip der Multifunktionalität kumulierende Lösungen anzustreben.</p> <p>Bezüglich des Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Ersatzgeld), rege ich an zu prüfen, inwieweit dieser durch die Umsetzung von Maßnahmen i. R. der WRRL oder durch ökologischen Waldumbau erbracht werden kann.</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten – insbesondere im Bereich wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen der im Regionalplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzonen – in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, insbesondere die Bewirtschafter der Flächen sind zu beteiligen, um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur bereits im Vorfeld so weit wie möglich zu vermeiden.</p> <p>Weitere Hinweise werden nicht vorgetragen.</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Anregung betrifft das nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>  |
| LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen | Freiherrvom-Stein-Platz 1 | 48147 Münster | 09.09.2022   | 01-Dt-28270-Se/Mil/ch | <p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an dem oben genannten Planverfahren mit dem die Stadt Borgentreich die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet schlüssig räumlich steuern und auf rechtssichere Basis stellen will.</p> <p>Aus Sicht der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen nehmen wir nach § 22 Abs. 4 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zur oben genannten Planung zum öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sowie dem öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten</p>   | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren für konkrete Anträge. Erst dann sind konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt auf die die Belange des Denkmalschutz geprüft werden können.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Stellung.</p> <p>Da es sich bei den Belangen der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes und des Schutzes bedeutsamer historisch geprägter Kulturlandschaften um im höchsten Maße standortabhängige Abwägungsbelange handelt, empfehlen wir diese Belange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu prüfen und, wo erforderlich, als weiches Tabukriterium festzusetzen. Dies gilt insbesondere für Flächen, die eine potenzielle Beeinträchtigung von Denkmälern mit ihren schutzwürdigen Erscheinungsbildern und spezifischen Wirkräumen darstellen.</p> <p>Um mögliche Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes schon frühzeitig abschätzen zu können, raten wir an, zunächst mit einer Sichtbarkeitsanalyse zu prüfen, ob Sichtbeziehungen zwischen den Potenzialflächen und den kulturlandschaftsprägenden Bauwerken, kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne, Orten mit funktionaler Raumwirkung, historischen Sichtachsen oder Denkmälern existieren. In einem weiteren Schritt können Visualisierungen dabei helfen, potenzielle Szenarien zu prüfen. Für denkmalpflegerische Belange kann so bereits in diesem Verfahrensschritt dazu beigetragen werden, einer Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW im konkreten Zulassungsverfahren entgegenzuwirken und den Erhalt und die Nutzung von Denkmälern und Denkmalbereichen sowie die angemessene Gestaltung ihrer Umgebung nach § 3 DSchG NRW zu ermöglichen.</p> <p>Konkrete Hinweise auf zu berücksichtigende Belange sind in dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <p>Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, verfügbar unter <a href="https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft">https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft</a>, zusammengetragen. Da der Fachbeitrag für die Ebene der Regionalplanung entwickelt wurde, gilt es, die dort zusammengetragenen Informationen für die Ebene des Flächennutzungsplans zu konkretisieren.</p> <p>Wir bitten bei der weiteren Planbearbeitung um eine entsprechende Berücksichtigung der Belange der Baudenkmalpflege und der historischen Kulturlandschaft.</p> <p>Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Kulturgüter ist zu beachten, dass Vorbelastungen durch bestehende Windkraftanlagen nicht als Minderung von weiteren Belastungen durch zusätzliche Windkraftanlagen herangezogen werden können. Vielmehr kann die Anlage weiterer Windenergieanlagen in einem bereits vorbelasteten Raum dazu führen, dass eine bisher noch hinnehmbare Beeinträchtigung durch zusätzliche Windenergieanlagen zu einer unverträglichen und erheblichen Beeinträchtigung verschärft wird. Zudem muss die kumulierende Wirkung der Anlagen auf dem Gebiet der angrenzenden Nachbargemeinden bei der Bewertung der Beeinträchtigungen ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p><b>Schutzgut „Kulturelles Erbe“ in der Umweltprüfung</b></p> <p>In der noch vorzunehmenden Umweltprüfung bitten wir um die Berücksichtigung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“. Entsprechend Ziffer 4.7 des Windenergieerlass NRW muss in der Bauleitplanung grund-</p> | <p>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>sätzlich bei allen Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Dies entspricht auch der Anforderung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Unter Kulturgüter im Sinne des ROG fallen nicht nur die ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler, sondern auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente. Wir verweisen hier auf § 2 (2) Ziffer 5 ROG „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und 3 gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Ziel 6 des aktuellen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“, der formuliert: <i>“Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“</i></p> <p>Bauen im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.</p> <p>Wir verweisen auch auf den aktuell gültigen Windenergieerlass des Landes NRW, der in Kap. 8.2.3 Denkmalschutz zum Thema Planungsverfahren ausführt, dass ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen nur vorliegt, wenn alle abwägungserheblichen Belange vollständig ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch abgewogen werden. Zu diesen Belangen zählen auch gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 5 Baugesetzbuch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, wie sie insbesondere als „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“, „bedeutsame Orte“ und „Sichtbeziehungen“ mit ihren Elementen und Strukturen in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zu den Regionalplänen ausgewiesen sind.</p> <p><b>Zu den harten Tabukriterien</b><br/>In Kap. 2.2.2 „Weitere harte Tabukriterien im Außenbereich“ werden Denkmäler und per Satzung geschützte Denkmalbereiche als hartes Tabukriterium benannt. Bewohnte Denkmäler werden wie „Wohnstellen im Außenbereich“ behandelt und mit einem immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m berücksichtigt. Dieser Mindestabstand soll laut Begründung i. d. R. auch den unmittelbaren Objekt- und Umgebungsschutz abdecken (s. S. 16 der Begründung). Hier ist zu beachten, dass der Wirkraum eines Denkmals nicht pauschal festgelegt werden kann, sondern im Einzelfall zu bestimmen ist. Inwieweit</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> |



| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <p>nicht bewohnte Denkmäler und ihr schützenswürdiges Erscheinungsbild in der Planung berücksichtigt wurden, wird aus den Ausführungen nicht ersichtlich.</p> <p>Alle in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler sowie erkannten Baudenkmäler sind als hartes Tabukriterium zu berücksichtigen und zumindest nachrichtlich in den Plänen darzustellen.</p> <p><b>Zur Referenzanlage</b></p> <p>Die Wahl einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 230 m wird begrüßt.</p> <p><b>Vorhandene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe und zu Kulturgütern</b></p> <p>Nachfolgend geben wir Hinweise zu vorliegenden Unterlagen, Fachbeiträgen und Literatur, die planungsrelevante Angaben und Ausführungen zum kulturellen Erbe und zu Kulturgütern im Plangebiet enthalten und die bei der weiteren Planbearbeitung, insbesondere bei der Erstellung des Umweltberichtes, beachtet und berücksichtigt werden sollten. Die Unterlagen und Quellen sollten auch bei der notwendigen weiteren Beurteilung der ermittelten Potentialflächen ausgewertet und angemessen berücksichtigt werden.</p> <p><b>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auf Ebene der Landesplanung</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (in der geänderten Fassung von 2019) enthält in Kapitel 3 Ziele und Grundsätze zu der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung.</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>Im Plangebiet befindet sich der auf Landesebene identifizierte bedeutsame Kulturlandschaftsbereich KLB 09.05 Warburger Börde, der in dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zu Landesplanung (KULEP) in Nord in Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland 2009) dargestellt und beschrieben ist.</p> <p>Aus Sicht der Landschaftskultur wurden bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche nach ihrer Ungestörtheit und der Dichte historischer Zeugnisse abgegrenzt. Entscheidend für die Bewertung ist nicht nur die Tatsache einer in historischen Zeiten ausgeübten, bis heute überdauernden (persistenten) Nutzungsweise, sondern auch das Vorhandensein von Zeugnissen der Vergangenheit und die Gesamtschau der Struktur. Ein weiteres Kriterium ist die Größe eines ungestörten Raumes.</p> <p>Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente sind Teil des landschaftlichen kulturellen Erbes und prägen in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Die bedeutsamen landschaftlichen und baulichen Strukturen unterliegen nicht immer einem spezifischen Schutzstatus.</p> <p>Eine Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Betroffenheit von historischen Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsteilen oder von markanten kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen im Plangebiet hat im Umweltbericht zu erfolgen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung dieses KLB, seiner wertgebenden Merkmale bei der weiteren Planbearbeitung.</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p><b>Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold</b></p> <p>Gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplans hat die LWL-DLBW eine sachliche und räumliche Konkretisierung und Ergänzung der im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung identifizierten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) vorgenommen. <i>„Neben den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sind von den Landschaftsverbänden in den gutachterlichen Empfehlungen für die Landesplanung weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" als räumliches Rückgrat der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaftsentwicklung herausgearbeitet worden. Diese "bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen bei der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung auf regionaler Ebene unter Einbeziehung fortschreitender Fachkenntnisse sachlich und räumlich konkretisiert und ergänzt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen einschließlich schutzwürdiger Böden, die Zeugnis bestimmter historischer Bewirtschaftungsformen sind, bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen angemessen berücksichtigt werden. Sie können in die regionalplanerischen Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften entsprechend aufgenommen werden“</i> (Druckfassung LEP NRW 2020, S. 35).</p> <p>Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag ist eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG. In ihm werden die aus Sicht der Archäologie, Denkmalpflege sowie der Landschafts- und Baukultur regi-</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>onal bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dargestellt und beschrieben. Sie haben aufgrund ihres Erhaltungszustandes, der historischen Dichte oder der räumlichen Persistenz eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus werden im Fachbeitrag die Kulturgüter mit Raumwirkung wie die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne, die historisch überlieferten Sichtbeziehungen sowie die kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmäler und Bauwerke der Denkmalpflege dargestellt.</p> <p>Für die weitere Planbearbeitung können wir Ihnen gerne digitale Dateien (im Shape-Format) des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Verfügung stellen.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Borgentreich sowie in den angrenzenden nordrhein-westfälischen Kommunen wurden mehrere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und kulturlandschaftsprägende Bauwerke für die Ebene der Regionalplanung identifiziert. Wir bitten, die Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages bei der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist unter dem Schutzgut "Kulturelles Erbe" zu untersuchen, ob und inwieweit die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag beschriebenen wertgebenden Merkmale und die fachlichen Ziele für die Kulturlandschaftsbereiche durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden können. Dies gilt auch für die im Fachbeitrag aufgeführten kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie deren Wirkräume und Sichtbeziehungen. Im Folgenden werden die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung benannten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aus</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Sicht der Baudenkmalpflege und aus Sicht der Landschaftskultur im Stadtgebiet Borgentreich aufgeführt, ein Hinweis gegeben auf die kulturlandschaftsprägenden Denkmäler mit ihren historischen Sichtbeziehungen sowie auf bedeutsame Stadt- und Ortskerne. Eine Beschreibung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie deren Abgrenzung enthält der vorliegende kulturlandschaftliche Fachbeitrag (Literaturangabe s.u.).</p> <p><u>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landschaftskultur</u></p> <p>Im Bereich der Stadt Borgentreich befindet sich folgender regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur:</p> <p style="text-align: center;">K 9.15 Desenberg mit Warburger Börde</p> <p>Für den Kulturlandschaftsbereich K 9.15 wurde u. a. die Freihaltung von weiträumig Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken oder Anlagen als fachliches Ziel definiert.</p> <p><u>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Denkmalpflege</u></p> <p>Im Bereich der Stadt Borgentreich befindet sich folgender regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Denkmalpflege:</p> <p style="text-align: center;">D 9.10: Warburg-Daseburg</p> <p>Für den Kulturlandschaftsbereich D 9.10 wurde u. a. die Freihaltung von weiträumig Wirkung entfaltenden</p> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
|              |        |     |              |              | <p>technischen Bauwerken oder Anlagen als fachliches Ziel definiert.</p> <p><u>Kulturlandschaftsprägende Denkmäler</u></p> <p>Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung benennt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung kulturlandschaftsprägende Bauwerke (i. d. R. Baudenkmäler) im Stadtgebiet von Borgentreich sowie weitere in den angrenzenden nordrhein-westfälischen Nachbarkommunen. Kulturlandschaftsprägend werden Bauwerke, i. d. R. Baudenkmäler, eingestuft, wenn ihre visuelle Wirkung in besonderer und eindeutiger Weise in einen größeren, als Kulturlandschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht. Diese Bauwerke entfalten eine Fernwirkung, die u. U. mehrere Kilometer weit reicht.</p> <p>Aufgrund ihrer Anlagenhöhe von bis zu 250 m können WEA eine sehr weitreichende Fernwirkung entfalten. Windkraftanlagen im näheren und weiteren Umfeld der genannten Denkmäler könnten aufgrund ihrer optischen Auswirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des schutzwürdigen Erscheinungsbildes dieser Baudenkmäler führen. Daher sind im Planungsprozess, der der Darstellung neuer Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan dient, bereits bei der Auswahl geeigneter Konzentrationszonen die Auswirkungen von dort potenziell zu bauenden Windenergieanlagen zu berücksichtigen und zu prüfen. Insbesondere ist die mögliche Störung von Sichtbeziehungen und Wirkräumen sowie die Beeinträchtigung des Charakters und der Maßstäblichkeit der Denkmäler zu prüfen.</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Dabei ist zu beachten, dass der Wirkungsraum eines Denkmals im Einzelfall sehr weitreichend sein kann. Er ist umso größer und schützenswerter, je exponierter seine Lage in der Landschaft ist und hängt zudem mit der Art, der Größe, der historischen Funktion und der intendierten städtebaulichen Dominanz eines Denkmals zusammen. Im Zweifelsfall wird eine spezifische Untersuchung des Objekt-Raum-Bezuges und der städtebaulichen Bedeutung erforderlich sein sowie ggfls. Visualisierungen.</p> <p>Wir regen an, für folgende kulturlandschaftsprägende Denkmäler im Umweltbericht Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen zu treffen:</p> <p><u>Stadtgebiet Brakel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• D 856 St. Bartholomäus, Brakel-Fronhausen (D)</li> </ul> <p><u>Stadtgebiet Beverungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• D 871 St. Bartholomäus, Beverungen-Tietelsen (D)</li> <li>• <b>D 872 Mäuseturm, Beverungen-Rothe (D)</b></li> <li>• D 873 St. Jakobus der Ältere, Beverungen-Jakobsberg (D)</li> <li>• D 879 St. Bartholomäus, Beverungen-Haarbrück (D)</li> </ul> <p><u>Stadtgebiet Willebadessen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• D 893 Schloss Schweckhausen, Willebadessen-Schweckhausen (D)</li> <li>• D 894 Evangelische Kirche Trinitatis, Willebadessen-Peckelsheim (D)</li> <li>• D 895 Katholische Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Willebadessen-Peckelsheim (D)</li> </ul> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--------------------|
|              |        |     |              |              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• D 896 Ehemalige Burg Peckelsheim, Willebadessen-Peckelsheim (D)</li> <li>• D 897 Wasserturm mit Pumpenwindrad, Willebadessen-Schweckhausen (D)</li> <li>• D 901 Katholische Pfarrkirche St. Kilian, Willebadessen-Löwen (D)</li> <li>• D 902 St. Liborius, Willebadessen-Eissen (D)</li> <li>• D 903 Gut Engar, Willebadessen-Engar (D)</li> </ul> <p><u>Stadtgebiet Borgentreich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• D 904 Burg Borgholz und Herrenhaus, Borgentreich-Borgholz (D)</li> <li>• D 905 St. Marien, Borgentreich-Borgholz (D)</li> <li>• D 906 St. Nikolaus, Borgentreich-Natzungen (D)</li> <li>• D 907 Gut Natzungen, Borgentreich-Natzungen (D)</li> <li>• <b>D 908 Kapelle und Klus Eddessen, Borgentreich-Natzungen (D)</b></li> <li>• D 909 St. Johannes Nepomuk, Borgentreich-Manrode (D)</li> <li>• D 910 Balkenturm, Borgentreich (D)</li> <li>• D 911 Evangelische Kirche, Lehmtorstraße 14, Borgentreich (D)</li> <li>• D 912 Katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Borgentreich (D)</li> <li>• <b>D 914 Ruine Emmerkekirche, Borgentreich (D)</b></li> <li>• D 915 Kannenhof, Borgentreich-Bühne (D)</li> <li>• D 917 St. Vitus, Borgentreich-Bühne (D)</li> <li>• D 918 St. Peter und Paul, Borgentreich-Großeneder (D)</li> <li>• D 919 St. Michael, Borgentreich-Lütgeneder (D)</li> </ul> |                    |



| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• D 920 Gut Dinkelburg, Borgentreich-Körbecke (D)</li> <li>• D 921 St. Blasius, Borgentreich-Körbecke (D)</li> <li>• D 922 St. Mauritius, Borgentreich-Rösebeck (D)</li> </ul> <p><u>Stadtgebiet Warburg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• D 929 St. Marien, Warburg-Nörde (vorläufig in die Denkmalliste eingetragen)</li> <li>• D 930 Gut Menne, Warburg-Menne (D)</li> <li>• D 931 St. Antonius von Padua, Warburg-Menne (D)</li> <li>• D 932 Wasserturm, Warburg-Hohenwepel (D)</li> <li>• D 933 St. Margarethe, Warburg-Hohenwepel (D)</li> <li>• <b>D 934 Haus Riepen, Warburg-Dössel (erkanntes Denkmal), eine Wiederaufnahme des Eintragungsverfahrens ist dringend notwendig</b></li> <li>• D 935 St. Katharina, Warburg-Dössel (D)</li> <li>• D 936 St. Alexander, Warburg-Daseburg (D)</li> <li>• D 937 Gut Rothehaus, Warburg-Daseburg (D)</li> <li>• D 938 Burgruine Desenberg, Warburg-Daseburg (D)</li> <li>• D 939 Gut Klingenburg, Warburg-Daseburg (D)</li> <li>• D 940 Gut Übelngönne, Warburg-Daseburg (D)</li> <li>• D 943 Stadtbefestigung Warburg mit acht Stadttürmen, Warburg (D)</li> <li>• D 944 Katholische Neustädter Pfarrkirche, Warburg (D)</li> <li>• D 945 Evangelische Kirche, Brüderkirchhof 3, Warburg (D)</li> </ul> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
|              |        |     |              |              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• D 948 Katholische Burgkapelle St. Erasmus, Warburg (D)</li> <li>• D 958 Burg Calenberg, Warburg-Calenberg (D)</li> <li>• D 960 Evangelische Kirche, Warburg-Herlinghausen (D)</li> </ul> <p>Fettgedruckt sind die Objekte, bei denen aufgrund der Nähe zu den Potentialflächen Prüferfordernisse besonders drängend sind.</p> <p><u>Kulturlandschaftsprägende Orte mit funktionaler Raumwirkung</u></p> <p>Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung benennt Orte mit funktionaler Raumwirkung. Bei Orten mit funktionaler Raumwirkung geht die Raumwirkung deutlich über das Objekt mit den beschriebenen Merkmalen hinaus. Ein Ort mit funktionaler Raumwirkung bildet meist den zentralen Knoten in einem dichten Netz von funktionalen und visuellen Raumwirkungen.</p> <p>Dies macht eine vertiefte Untersuchung im Rahmen der Erarbeitung von Potenzialflächen erforderlich.</p> <p>Im Stadtgebiet von Borgentreich wurden keine Orte mit funktionaler Raumwirkung identifiziert. Allerdings ist der in nur etwa 2,8 km südlich der Stadtgrenze auf dem Gebiet der Stadt Warburg liegende Desenberg mit der Desenburg als Ort mit funktionaler Raumwirkung im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag markiert. Im Rahmen der weiteren Untersuchungen über die Eignung möglicher Potentialflächen ist dieses Objekt im Umweltbericht entsprechend zu berücksichtigen.</p> | <p>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt. Der Anregung wird in Bezug auf die fettgesetzten Objekte gefolgt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p><u>Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne, historische Sichtbeziehungen</u></p> <p>Für folgende kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne sollten im Rahmen des Umweltberichts Aussagen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Borgholz</li> <li>• Borgentreich</li> <li>• Warburg, insbesondere in Hinblick auf den Gesamtkomplex Stadtsilhouette Warburg von Südwesten gesehen, mit der dominierenden Neustädter Pfarrkirche St. Johann Baptist</li> </ul> <p>Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold markiert und benennt zudem mehrere historisch überlieferte Sichtbeziehungen. Die Analyse der historischen Sichtbeziehungen ist im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung maßstabsbedingt nicht abschließend erfolgt. Eine detaillierte planungsbezogene Analyse dieser Sichtbeziehungen ist im Hinblick auf die ermittelten Potentialflächen notwendig und wir regen an, diese im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmen.</p> <p>Für folgende historische Sichtbeziehungen sollten im Rahmen des Umweltberichts Aussagen getroffen werden:</p> <p>Borgentreich-Rösebeck: Rösebeck von NO, Westfalia Picta Band V, S. 164<br/> Borgentreich-Körbecke: Körbecke von N, Westfalia Picta Band V, S. 163<br/> Borgentreich-Lütgeneder: Lütgeneder von O, Westfalia Picta Band V, S. 164</p> | Denkmale in den Ortslagen erhalten den Mindestabstand nach dem Ausführungsgesetz NRW zum BauGB. |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>Borgentreich-Borgholz: Borgholz von SW, Westfalia Picta Band V, S. 162</p> <p><b>Weitere Denkmäler</b></p> <p>Über die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag dargestellten kulturlandschaftsprägenden Denkmäler hinaus, können auch Denkmäler ohne besondere Raumwirkung im Umfeld neu dargestellter Windkraftkonzentrationszonen betroffen sein.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die denkmalgeschützte 4. Station der Lobprozession von Borgholz nach Klus (KlaralD 69633, Denkmallisten Nr. 110, KGV-Objekt Nr. 67) und das erkannte Denkmal Kreuz zwischen Rösebeck und Körbecke an der L 838 (KlaralD 7961), für das eine positive Benehmensherstellung zur Denkmaleigenschaft aus dem Jahr 1985 vorliegt, in den Potenzialflächen liegen.</p> <p>Eine Nähe zu den Potenzialflächen wurde für die denkmalgeschützte Heidemühle (KlaralD 8290, Denkmallisten Nr. 102), den jüdischen Friedhof östlich der Elendsburg (Bühne), zum erkannten Denkmal Villa Rothenburg 2 (KlaralD 26332, KGV-Objekt Nr. 139, positive Benehmensherstellung zur Denkmaleigenschaft aus dem Jahr 1998, Bühne) und die sog. Marienburg, am Schützenplatz 2 (KlaralD 8386, Denkmallisten Nr. 73, Körbecke) ausgemacht.</p> <p>Wir bitten darum, potenzielle Beeinträchtigungen auf diese fünf Objekte ebenfalls zu prüfen. Für die Denkmäler im angrenzenden Hessen kann die LWL-DLBW keine Aussage treffen. Wir bitten um eine fort-</p> | <p>Bei den genannten Denkmälern handelt es sich um sehr kleinteilige Strukturen, die im Rahmen der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht werden die auf das Schutzgut Kulturelles Erbe / Denkmal bezogenen Belange dargestellt.</p> |

| Vorname Name   | Straße          | Ort               | Äußerung vom | Aktenzeichen    | Äußerung  | Abwägungsvorschlag                     |
|--|-----------------|-------------------|--------------|-----------------|---|--|
|  |                 |                   |              |                 | laufende Beteiligung im weiteren Verfahren. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.   |  |
| Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Hochstift | Stiftsstraße 15 | 33014 Bad Driburg | 27.09.2022   | 310-11-01 RFA12 | <p>Mit Schreiben vom 26.07.2022 haben Sie Wald und Holz NRW auf das neue Verfahren zur Änderung des FNP der Stadt Borgentreich hingewiesen. Im vorherigen Verfahren hatte Wald und Holz NRW bereits am 16.04.2019 forstbehördlich Stellung bezogen. Aufgrund der abweichenden Einschätzung der Bez.-Reg Detmold zu weichen Tabuflächen im Genehmigungsverfahren (Schutzbereich zivile Radaranlage Drehfunkfeuer Warburg-Ossendorf, Neueinschätzung Waldflächen) hat die Stadt eine neue Potentialflächenstudie Stand 2022 erarbeitet und ein neues Beteiligungsverfahren eingeleitet.</p> <p>Das Regionalforstamt Hochstift als untere Forstbehörde nimmt hiermit zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen (WKZ) mit dem Ziel der Steuerung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Berücksichtigung von Bundeswald- und Landesforstgesetz, Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, LEP, Regionalplanung</b></p> <p>Im Fall der Inanspruchnahme von Waldflächen sind die folgenden Gesetze und Regelungen zu beachten:</p> <p>Nach § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <p>das Klima, den Wasser-haushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Gemäß § 8 BWaldG in Verbindung mit § 9 LFoG wird Wald und Holz NRW als Träger öffentlicher Belange beteiligt um sicherzustellen, dass die Funktionen des Waldes angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Forstverwaltung hat nach § 39 Absatz 2 Landesforstgesetz NRW bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Wald sind nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan wird unter Ziel 7.3-1 - Walderhaltung und Waldinanspruchnahme - für Waldbereiche festgelegt, dass Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Die Stadt Borgentreich weist einen Waldanteil von 11,2 % an ihrer Katasterfläche auf.<br/>Damit ist ein erstes Indiz gegeben, das Waldflächen in der Stadt Borgentreich vor dem Hintergrund des Ziels 5 nicht für die Errichtung von WEA in Frage kommen.<br/>Auch der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 mit seinen Einlassungen und Präzisierungen ändert hieran</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
|              |        |     |              |              | <p>können, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf (z.B. für eine Bebauung oder Windenergie) nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine Waldumwandlung innerhalb regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen ist nicht möglich, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Regionalplans Detmold, zu beachten ist der GEP 2000 Detmold mit sachlichem Teilabschnitt Windenergie. Der Regionalplan Detmold wird derzeit überarbeitet und liegt in der Entwurfsfassung 2020 vor, diese Aussagen sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß des derzeit gültigen Regionalplans, Teilabschnitt Nutzung der Windenergie, Ziel 5, kommt die Inanspruchnahme von Waldflächen bzw. Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Wald nicht in Betracht. Dies ist unter anderem begründet im geringen Waldanteil des Regierungsbezirkes Detmold, der mit 22,67 % (IT.NRW, 22.03.2017) nur knapp 3 % über der Definitionsgrenze gem. LEP 2017 zur Waldarmut liegt.</p> <p>Aufgrund des Urteiles des OVG Münster zur Flächennutzungsplanung der Stadt Wünnenberg (Az.: 2 D 95/15.NE) ist der generelle Ausschluss von Flächen für die Windenergie, insbesondere von Waldflächen auf Grundlage des geltenden Teilabschnitts des GEP jedoch unzulässig.</p> | nichts grundlegendes, da die Alternativenprüfung nur für walddreiche Kommunen abgeschwächt wurde bzw. werden kann. Siehe auch Ausführungen weiter unten. |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                     |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <p>Im Entwurf des neuen Regionalplanes 2020 wird das Ziel des LEP 2017 übernommen. Darüber hinaus sind nach Entwurfsfassung die Ziele der Raumordnung auch auf Zulassungsebene für WEA nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei raumbedeutsamen Einzelvorhaben zu beachten. Kapitel 9.2 führt weiter aus:</p> <p>[...] Darüber hinaus kommt auch dem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW eine erhebliche Bedeutung für die Nutzung der Windenergie zu. Es legt fest, dass die in den Regionalplänen ausgewiesenen Waldbereiche i. d. R. nicht durch entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Inanspruchnahme – auch für die Nutzung der Windenergie – darf nur im Ausnahmefall dann erfolgen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 des LEP geben dazu folgende Hinweise:<br/> [...]. Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes Bodenschutz-gesetzes, die</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |



| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können.</p> <p>Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Waldbereichen aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.</p> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.</p> <p>Bedarfsnachweis<br/>Bei der Feststellung des Bedarfs für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche sind das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013, der Klimaschutzplanes NRW 2013 sowie die Grundsätze zum Klimaschutz des LEP 2019 zu berücksichtigen, die dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuweisen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung von Windkonzentrationszonen wird der Flächenbedarf auf kommunaler Ebene ermittelt. Sofern sich außerhalb des Waldes nicht ausreichende Flächen ermitteln lassen, wird ein Bedarf zur Inanspruchnahme von Waldflächen festgestellt. Der Regionalplanentwurf verweist auf das Ziel der Bundesregierung, bis 2030 ca. 65 % des Strombedarfes über erneuerbare Energien zu decken. Damit ist auch die Erschließung neuer Flächen für die Windkraft erforderlich. Inwieweit diese Potentiale im Wald verortet werden müssen, ist regionalplanerisch zu klären. Im Jahr 2018 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien 34,5 % und der Anteil der Windenergie 20 % des Gesamtstromverbrauchs in OWL. Gemäß der NRW-Potentialstudie Teil 1 Windenergie aus dem</p> | <p>Außerhalb des Waldes kann die Stadt Borgentreich aufgrund ihrer siedlungs- und landschaftsräumlichen Struktur 2.970 ha an Potenzial-/Suchraum für Windenergiebereiche identifizieren. Damit ist ein weiteres Indiz gegeben, das eine Inanspruchnahme von Wald nicht Frage kommt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag                            |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>Jahr 2012 liegt das Flächenpotential ohne Einbeziehung des Waldes bei 16.000 ha. Bis August 2018 waren davon 9.400 ha (ca. 56%) für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen worden.</p> <p>Dem Wald wird aufgrund bundes- und landesrechtlicher Regelungen durch Konkretisierungen des LEP ein sehr hoher Schutz eingeräumt. Zum Schutz des Waldes sind hier aus Sicht der Forstbehörde die planerischen Spielräume zu bemessen und der Flächenbedarf zu ermitteln, bevor Konzentrationszonen im Wald ausgewiesen werden können. Der Waldanteil liegt in der Stadt Borgentreich mit ca. 11,2% im niedrigen Bereich. Damit ergeben sich zumindest rechnerisch Freiraumpotentiale für die Windenergie außerhalb des Waldes.</p> <p>Alternativenprüfung<br/>Aus Sicht von Wald und Holz NRW sind im Verfahren zur Änderung des FNP alternative Standortpotentiale außerhalb des Waldes detailliert zu prüfen und im Ergebnis darzulegen, wieso eine Inanspruchnahme von Waldbereichen unerlässlich ist.</p> <p><b>2. Forstbehördliche Beurteilung der Waldumwandlungsfähigkeit für Windkraftanlagen und Erschließungsflächen</b></p> <p>Wegen der vielfältigen Nutz- und Schutz- und Erholungsfunktionen ist der Wald in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen zu schützen. In den Regionalplänen werden entsprechende Waldbereiche unter Berücksichtigung der forstlichen Fachbeiträge festgelegt.</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag                            |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>Zur Inanspruchnahme von Wald für Windenergieprojekte finden sich in den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 des LEP dazu folgende Hinweise:<br/>Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.</p> <p>Die Bedeutung der Erholungsfunktion von Waldbereichen wird in der aktuellen Waldfunktionenkarte NRW <a href="http://www.waldinfo.nrw.de">www.waldinfo.nrw.de</a> dargestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche der Fall sein.</p> <p><b>Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 8. Mai 2018</b></p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>3.2.4.2 Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist<br/> Gemäß Kapitel Windenergie-Erlass (WEE) Nr. 3.2.4.2 Buchstabe g) sind Waldflächen Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Weiterhin muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Nähere Hinweise zu den zu berücksichtigenden waldfachlichen Kriterien erfolgen in Kapitel 8.2.2.4.</p> <p>4.3.3 Differenzierung nach harten und weichen Tabuzonen<br/> Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13. NE) hat die Auffassung vertreten, dass Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen sind. Nach dem Forstrecht ist es nicht möglich, Windenergieanlagen im Wald ohne vorherige Waldumwandelungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz zu errichten. Das Forstrecht eröffnet jedoch mit der Waldumwandlung die Möglichkeit, den Standort der Windenergieanlage aus dem Forstrecht zu entlassen. Wenn die zuständige Forstbehörde im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans eine Waldumwandlung für bestimmte Waldbereiche in Aussicht stellt, ist es der Gemeinde grundsätzlich möglich, eine Konzentrationszone für Windenergie im Wald darzustellen. Ist eine Waldumwandlung nicht möglich, sind die Waldflächen als harte Tabuzonen anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass</p> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                            |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>die Tabukriterien abstrakt definiert und einheitlich angelegt werden müssen. Für eine differenzierte ortsbezogene Anwendung der Restriktionskriterien ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt erst auf der nächsten Stufe, nämlich wenn es darum geht, für die jeweilige Potenzialfläche im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 15.9.2009 – 4 BN 25/09). Für die Ermittlung von Tabubereichen reicht es beispielsweise nicht aus, festzustellen, dass auf einzelnen Waldflächen eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt wird, wenn im Planungsraum vergleichbare Flächen zur Verfügung stehen. Die Tabukriterien müssen für den Planungsraum abstrakt definiert und einheitlich angelegt sein. Für den Bereich des Waldes würde dies erfordern, dass abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich sind, welche Arten von Wald für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen. Die Differenzierung kann sich aus naturräumlichen Gegebenheiten wie einer vorhandenen Vorbelastung von Flächen oder einer Bewertung der Waldflächen ergeben. Hinsichtlich der fachlichen Kriterien wird auf Kapitel 8.2.2.4 verwiesen.</p> <p>8.2.2.4 Wald<br/>Der Grundsatz der Walderhaltung wird nicht nur durch die Spezialgesetze des Forstrechts, sondern auch durch das Raumordnungs- und Baurecht gewährleistet. Hierzu wird insbesondere auf § 2 Absatz 2 Nummern 2, 5 und 6 Raumordnungsgesetz sowie auf § 1a</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname<br>Name | Straße | Ort | Äußerung<br>vom | Akten-<br>zei-<br>chen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|-----------------|--------|-----|-----------------|------------------------|--|--------------------|
|                 |        |     |                 |                        | <p>Absatz 2 Baugesetzbuch verwiesen. In der Anwendung des forstlichen Fachrechts sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:</p> <p>a) Planungsverfahren<br/>Hier wird auf die Ausführungen unter 3.2.4.2 und 4.3.3 verwiesen, die entsprechend gelten. Bezüglich der Beurteilung, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, ist die Forstbehörde frühzeitig in die Planungsverfahren einzubeziehen. Dabei prüft sie im Bauleitplanverfahren, ob die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist (Kriterien siehe 8.2.2.4 b)). Andernfalls ist der Wald als harte Tabuzone zu betrachten.</p> <p>Grundlage für die Beurteilung in diesem Verfahrensstadium sind Daten des Amtlichen Topographischen - Kartographischen Informationssystems (ATKIS). ATKIS bildet aufgrund der gewählten Maßstäblichkeit Wald erst ab einer Größe von 1 ha und innerhalb von Waldgebieten liegende Laubwald- oder Mischwaldflächen größer 4 ha als gesondert dargestellte Bereiche ab.</p> <p>Eine waldbestandsbezogene Einzelfallprüfung wird in der Planungsphase grundsätzlich nicht durchgeführt, dies ist ein Prüfschritt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die forstbehördliche Stellungnahme bezieht sich auf die Waldflächen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme für Fundamente des Maststandorts, die Kranstellflächen und die Zuwegungen umgewandelt</p> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                     |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <p>werden. Überstreicht lediglich der Rotor Waldflächen, bewirkt dies keine Nutzungsänderung und bedarf daher keiner Waldumwandlungsgenehmigung.</p> <p>Gemäß § 43 Absatz 1 lit. a) Landesforstgesetz bedarf es keiner forstbehördlichen Umwandlungsgenehmigung bei Waldflächen, für die in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Der Gesetzgeber ist bei dieser Regelung davon ausgegangen, dass die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Waldes und der Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1a Absatz 2 Baugesetzbuch gerecht abwägt auf Grundlage der Stellungnahme der Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>b) Genehmigungsverfahren<br/>Die Errichtung einer Windenergieanlage auf Waldflächen erfordert neben dem Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen eine forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz, es sei denn, die anderweitige Nutzung der Waldfläche ist bereits in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz holt die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Stellungnahme der Forstbehörde ein. Die Forstbehörde gibt eine Stellungnahme ab und legt dar, ob</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |



| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann.</p> <p>Dabei berücksichtigt die Forstbehörde unter Beachtung von Ziel 7.3-1 LEP und des Abwägungserfordernisses des § 39 Landesforstgesetz NRW folgende waldfachliche Kriterien:</p> <p>Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel nicht erteilt werden bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern hoher Biotopwertigkeit,</li> <li>bb) Naturwaldzellen,</li> <li>cc) Prozessschutzflächen,</li> <li>dd) Saatgutbeständen,</li> <li>ee) langfristig angelegten forstwissenschaftlichen Versuchsflächen,</li> <li>ff) historisch bedeutenden Waldflächen.</li> </ul> <p>Sind der Forstbehörde artenschutzrechtliche Bedenken gegen den Standort der Windenergieanlage bekannt, gibt sie in ihrer Stellungnahme einen ergänzenden Hinweis. In Bezug auf die Beurteilung der Erholungsfunktionen des Waldes sind insbesondere die Kriterien der Waldfunktionenkartierung zu beachten.</p> <p>Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie</li> <li>bb) auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind.</li> </ul> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                            |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (Waldumwandlungsgenehmigung) ist gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz insoweit konzentriert, als die Umwandlung von Wald deshalb erforderlich ist, weil auf dem Grundstück, auf dem die Anlage errichtet oder betrieben werden soll, Wald stockt (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.8.2013, - 4 ME 76/13, Juris, Rn. 21) und die Waldfläche daher in eine andere Nutzungsart überführt wird (siehe dazu weitergehende Ausführungen unter Nummer 5.1.1). Konzentriert die immissionsschutz-rechtliche Genehmigung die Waldumwandlungsgenehmigung, wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass der Verlust der Waldfunktionen im Regelfall durch die im Forstrecht vorgesehenen Ersatzaufforstungen ausgeglichen wird.</p> <p>Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand verwirklicht werden sollen, hat sich die Betreiberin oder der Betreiber der Windenergieanlage zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll sie oder er die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer von Verkehrssicherungspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben.</p> <p>Einbeziehung von Waldflächen in die Konzentrationszonen<br/>Die forstbehördliche Beurteilung zielt im Wesentlichen darauf ab, ob es sich bei dem konkreten Standort für die Windenergieanlage um besonders wertvollen Wald im Sinne des Windenergie-Erlasses handelt. In</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname<br>Name | Straße | Ort | Äußerung<br>vom | Akten-<br>zei-<br>chen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|-----------------|--------|-----|-----------------|------------------------|--|--------------------|
|                 |        |     |                 |                        | <p>der Gesamtbewertung im Immissionsschutzverfahren ist daher zu klären, ob der Erstellung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Plangebiet Belange der Raumordnung entgegenstehen und die Anlagen im Immissionsschutzverfahren grundsätzlich genehmigungsfähig wären. Im Weiteren gibt die Forstbehörde Hinweise zu weiter tangierten forstlichen Belangen und dem Naturschutz, dem Landschaftsbild sowie Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Innerhalb des Stadtgebietes Borgentreich nehmen Waldflächen einen Anteil von ca. 11,2% ein. Im Rahmen des Standortkonzeptes zur Änderung des FNP wurden durch die Kommune Flächen ermittelt, welche nicht von harten oder weichen Tabuzonen belegt sind. Der Wald wurde durch die Stadt Borgentreich dabei als weiche Tabuflächen gewertet.</p> <p>Die Stadt Borgentreich (13.894 ha) hat nach Abzug der harten Tabubereiche eine Potentialfläche von 9.200 ha und unter Berücksichtigung der 1000 m-Grenze (Ausführungsgesetz zum BauGB) noch 6.116 ha. (vgl. S. 32 der Begründung zur Offenlage)</p> <p>Selbst unter Abzug der folgenden weichen Tabubereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sämtliche Waldflächen</li> <li>- Länderöffnungsklausel 1.000 m</li> <li>- hochwertige Flächen der Landschaftsbildanalyse</li> <li>- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</li> <li>- 300 m zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich (600 m insgesamt)</li> </ul> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>verbleibt noch ein Suchraum von 2.970 ha, was 32,3 % der vorgenannten Potentialfläche ausmacht und der Windenergie im Stadtgebiet Borgentreich somit nach gängiger Rechtsauslegung signifikant Raum einräumt. Es sind somit nach aktuellem Planungsstand ausreichend Alternativen zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet vorhanden.</p> <p>Zitate:<br/> (S. 38 Erläuterungsbericht): „Erkennbar ist, dass die Stadt Borgentreich über einen größeren Anteil von Potenzialflächen verfügt die außerhalb des Waldes liegen. Damit ist eine Inanspruchnahme von Wald nicht zwingend geboten. Darüber hinaus möchte die Stadt Borgentreich vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Steigerung des Waldanteils als waldarme Kommune diese Flächen nicht durch Windkraftanlagen beanspruchen. Gegenwärtig liegt der Anteil von Wald und Gehölzen an der Katasterfläche der Stadt Borgentreich bei rund rd. 11,2 % (Quelle: landesdatenbank.nrw.de, 29.10.2021). Mit der Absicht des Erhalts des Waldanteils als waldarme Kommune, der besonderen Bedeutung des Waldes für die Naherholung und den Tourismus und dem eigenen Prüfungsergebnis, das an anderer Stelle im Stadtgebiet sich deutlich Such- und Potenzialflächen aufzeigen, werden Waldflächen als weiche Tabukriterien von der Stadt Borgentreich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen (vgl. hierzu auch Kapitel 3.2 zum Regionalplan.)“</p> <p>(S. 49 Erläuterungsbericht): In dem sich abzeichnen Umfang der Potenzialflächen entsprechend Karte 4.2 ist erkennbar, dass sich in der Stadt Borgentreich</p> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>nicht der zwingende Bedarf zur Darstellung von Windenergieanlagen im Wald ergibt und damit dem Ziel der Landes- und Regionalplanung zur Schonung von Wald und Walderhalt entsprochen werden kann. Diese Feststellung und Abwägung erfolgt aber im Hinblick auf die pauschale Einstufung von Wald und seine Darstellung im Regionalplan.</p> <p>Die Stadt Borgentreich ist mit einer Bewaldung von 11,2 Prozent eine waldarme Kommune. Die Waldfläche wurde in der Potentialflächenstudie mit dem Ergebnis betrachtet, dass eine Inanspruchnahme des Waldes unter den derzeitigen Gegebenheiten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW teilt die Bewertung der Stadt Borgentreich, den Wald als weiche Tabufläche nicht dem Windenergieausbau zugänglich zu machen. Eine Einzelfallbetrachtung der Waldflächen ist somit derzeit nicht erforderlich.</p> <p>Bei den heute installierten Anlagenhöhen von in der Regel 140-160 Metern Nabenhöhe und den entsprechenden Rotordurchmessern von 140-160 Metern ergeben sich Freiräume zum Boden von ca. 60-70 Metern unterhalb des Rotors. Wald und Holz NRW geht davon aus, dass das Überstreichen der Rotoren in diesen Abständen keine relevanten negativen Einflüsse auf angrenzende Waldbestände mit sich zieht und Laubwaldbestände nicht relevant beeinträchtigt werden. Diese Sichtweise ist im WEE unter 8.2.2.2 für naturschutzrechtliche bedeutsame Gebiete sowie unter 8.2.3.2/3 Wasserschutzgebiete explizit ausgeführt</p> |                    |

| Vorname Name             | Straße           | Ort           | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------------------|------------------|---------------|--------------|--------------|---|--|
|                          |                  |               |              |              | und wird auch für von Rotoren überstrichene Laubwaldgebiete und wertvolle Waldgebiete übernommen. Eine Konzentrationszone kann somit in Teilflächen nicht umwandlungsfähigen Wald enthalten, sofern dieser nicht für den Standort der Windenergieanlage sowie die dauerhaft freizuhaltende Kranstellfläche und Kranauslegerfläche in Anspruch genommen wird.  |  |
| Bezirksregierung Detmold | Leopoldstraße 15 | 32756 Detmold | 02.11.2022   | 32.403.22.10 | <p>Mit dem o. a. Schreiben haben Sie mir die von Ihnen beabsichtigte Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie im Rahmen einer Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorgelegt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt aus regionalplanerischer Sicht zu den vorgelegten Potentialflächen Ihrer Stadt wie folgt Stellung:</p> <p>Meine Beurteilung habe ich auf der Grundlage der rechtswirksamen Ziele der Raumordnung im LEP NRW von 2019, im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter von 2008, im Regionalplan Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie und unter Berücksichtigung des gültigen Windenergie-Erlasses (WEE) NRW vom 08.05.2018 vorgenommen. Zudem sind in die Beurteilung die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans OWL eingeflossen.</p> <p>Entsprechend § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Ziele als sonstige Erfordernisse der</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Raumordnungsplan wird im weiteren Verfahren in der Begründung gewürdigt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                     |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <p>Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ich weise ferner darauf hin, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten ist. Danach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gern, der Anlage „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ zu dieser Verordnung als Raumordnungsplan festgelegt. Für die im Festlegungsteil dieser Anlage enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten die im ROG enthaltenen Bindungswirkungen sowie das Anpassungsgebot gern. § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Ergebnis meiner Prüfung:<br/> Gegen die Abgrenzungen der Konzentrationsflächen in der o. g. Bauleitplanung bestehen für Teilflächen im Ergebnis meiner Prüfung insbesondere aus freiräumlicher Sicht regionalplanerische Bedenken.<br/> Nachfolgend gebe ich daher die Bewertung des Fachgebiets Freiraum für jede Potentialfläche gern. der Abgrenzung der Karte 10 (8.Karte) Potenzialflächen bekannt:<br/> Der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter stellt Teile der Potentialflächen als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar. Nach Kapitel B.II.2.2 (Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung) des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn - Höxter sind folgende drei Ziele zu beachten:<br/> Gem. Ziel 1 sind die BSLE wegen ihrer Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>• die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> </ul> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
|              |        |     |              |              | <ul style="list-style-type: none"> <li>wegen der Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,</li> <li>für den Biotopverbund sowie</li> <li>der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.</li> </ul> <p>Zur Erreichung dieses Ziels sind durch die nachfolgenden Fachplanungen, insbesondere durch die Landschaftsplanung, geeignete Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen. Konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu planen und durchzuführen.</p> <p>Gem. Ziel 2 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, grundsätzlich zu vermeiden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Bedeutung der jeweils betroffenen Flächen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung Rechnung zu tragen.</p> <p>Gem. Ziel 3 sind geschützte Naturdenkmale als seltene Einzelschöpfungen der Natur in der Kulturlandschaft zu erhalten. Nachteilige Wirkungen und nachhaltige Schadeinflüsse auf die Objekte und ihren Umgebungsbereich sind zu vermeiden.</p> <p><u>Potentialfläche zwischen B 241 und „Rotenbreite“</u><br/>Inmitten der Potentialfläche liegt ein im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter dargestellter Waldbereich, der aber von der Darstellung der Potentialfläche ausgespart ist. Weiter nördlich davon liegt ebenfalls ein Waldstück, welches nicht im Regionalplan</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die berücksichtigte Waldkulisse wird überprüft und ggf. ergänzt. Grundlage wird nun die Waldflächenkulisse nach</p> |



| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
|              |        |     |              |              | <p>Teilabschnitt Paderborn - Höxter, aber im Regionalplanentwurf OWL als Waldbereich dargestellt ist und sich auch als existierender Waldbestand darstellt.</p> <p>Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist in Bezug auf die hier vorliegende Fläche folgendes gültiges Ziel der Raumordnung zu beachten:</p> <p>In Ziel 4 im Kapitel B.II.3 (Wald) des gültigen Regionalplans Paderborn - Höxter heißt es:</p> <p>„Die Inanspruchnahme von Wald darf in der regionalplanerischen Abwägung nur von Planungen und Maßnahmen überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes realisierbar sind.</p> <p>Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden...“</p> <p>Das Ziel F20 (Waldbereiche) des in Aufstellung befindlichen Regionalplans OWL ist diesbzgl. zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus wird ein Teil der Potentialfläche im in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL als BSN-Fläche gem. der Biotopverbundstufe I (VB-DT-4421-002-02) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Diese Abgrenzung liegt auch der Abgrenzung der Neuausweisung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL zugrunde. Durch die Neuabgrenzung wird somit auch die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche dokumentiert.</p> | <p>Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) sein, die auch im Zusammenhang des LEP-Erlasses zu den Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Identifizierung und Qualifizierung der Schadensfläche im Wald herangezogen werden.</p> <p>Borgentreich als walddarme Kommune möchte den Wald nicht für die Errichtung von WEA in Anspruch nehmen und ihn aus Gründen des Natur- und Landschaftschutzes, des Erhaltes, des Landschaftsbildes, der Naherholung und des Tourismus erhalten.</p> <p>Die Biotopverbundfläche wird aus der Darstellung als Potenzialfläche/Suchraum herausgenommen. Es ist zwar denkbar das der Rotor am Rande der Fläche über BSN streicht. Hierbei ist jedoch aufgrund der Kleinteiligkeit und -flächigkeit der Abgrenzungen des BSN mitunter nicht möglich eine 75 m Zone zum Überstreichen des Rotors festzulegen und als Bestandteil des Windenergiebereiches zu bestimmen.</p> <p>Damit ist die Folge, dass am Rand des BSN der Windenergie Fläche verloren geht bzw. nicht bis in die letzte Ecke ausgenutzt werden kann. Stellt sich am Ende der Planung heraus, dass nicht genügend Fläche der Windenergie zur Verfügung steht, wird die Darstellung einer Rotorüberstreichfläche am Rande des BSN noch mal aufgegriffen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Die Biotopverbundfläche I (VB-DT-PB-4218-0021) „Mühlenbach nordöstlich von Borgentreich“ hat das Schutzziel den Schutz und Erhalt des Mühlenbaches und seiner Zuflüsse mit z. T. uferbegleitendem Gehölzsaum und angrenzenden Grünlandflächen und der Lebensgemeinschaft sowie die Stärkung der Verbundachse zum Mühlenbach für auen- und grünlandgeprägte Arten.</p> <p>Als Entwicklungsziele sind die Entwicklung zu einer von Feldgehölzen, Baumreihen sowie Hecken gegliederten offenen Grünlandniederung durch Grünlandanlage und -extensivierung, die Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit Ufergehölzen durch Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen, die Schaffung durchgehender Gewässerrandstreifen als Ausbreitungskorridor für auengeprägte Arten in einer ausgeräumten Ackerlandschaft sowie die Weiterentwicklung angrenzender Hanglagen zu einem vielfältig strukturierten Standortmosaik aus standortheimischen Laub(misch)wäldern und kleinkammerten Grünland-Heckenkomplexen, genannt.</p> <p>Die Ziele F10 (BSN) und F11 (Sicherung und Entwicklung der BSN) des sich in Aufstellung befindlichen Regionalplans OWL sind zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Überstreichen der potentiellen BSN-Fläche mit dem Rotor von Windenergieanlagen ist aus regionalplanerischer Sicht möglich. Eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen potentiellen BSN-Fläche als Standort für Windenergieanlagen mit Erschließungsanlagen, großflächigen Kranstellflächen und Wegebau soll aufgrund ihrer individuellen Schutzwürdigkeit laut der Biotopverbundstufe hingegen vermieden werden.</p> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                            |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>Zusammenfassend bestehen gegen die Abgrenzungen der Potentialfläche in der Teilfläche, die im vorhandenen Wald liegt, regionalplanerische Bedenken.</p> <p><u>Potentialfläche „Auf dem Lammert“</u><br/> Ein Teil der Potentialfläche wird im in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL als BSN-Fläche gem. der Biotopverbundstufe I (VB-DT-4321-027) „Lebersiektal und angrenzende Wälder südwestlich Dahlhausen“ mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Aufgrund der geringen Überlagerung der Fläche bestehen keine regionalplanerischen Bedenken, da eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen potentiellen BSN-Fläche als Standort für Windenergieanlagen mit Erschließungsanlagen, großflächigen Kranstellflächen und Wegebau ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Gegen die Abgrenzung der Potentialfläche bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.</p> <p><u>Potentialfläche südlich K30 und um Körbecker Bruch</u><br/> Ein Teil der Potentialfläche wird im in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL als BSN-Fläche gem. der Biotopverbundstufe I (VB-DT-4421-005) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Diese Abgrenzung liegt auch der Abgrenzung der Neuausweisung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL zugrunde. Durch die Neuabgrenzung wird somit auch die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche dokumentiert.</p> <p>Die Biotopverbundfläche I (VB-DT-4421-005) „Körbecker Bruch“ hat das Schutzziel den Erhalt des Feucht-</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>grünlandes und der Lebensgemeinschaft, die Wiederherstellung der Verbundachse und des Klimakorridors für Feuchtgrünlandarten sowie die Sicherung des Lebensraumes klimasensitiver Feuchtgrünlandarten.</p> <p>Als Entwicklungsziele sind die Stärkung eines isoliert liegenden Kernbereiches für Arten des Grünlandes durch Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland einschließlich der Optimierung des Wasserhaushaltes, die Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes und Optimierung des Lebensraumes für Feuchtgrünlandarten durch Verschließen von Drainagen und Aufgabe der Grabennutzung sowie Renaturierung alter Fließgewässerverläufe sowie die Stärkung des Biotopverbundes für Grünlandarten durch teilweise Umwandlung von Acker in Grünland, genannt.</p> <p>Die Ziele F10 (BSN) und F11 (Sicherung und Entwicklung der BSN) des sich in Aufstellung befindlichen Regionalplans OWL sind zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Überstreichen der potentiellen BSN-Fläche mit dem Rotor von Windenergieanlagen ist aus regionalplanerischer Sicht möglich. Eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen potentiellen BSN-Fläche als Standort für Windenergieanlagen mit Erschließungsanlagen, großflächigen Kranstellflächen und Wegebau soll aufgrund ihrer individuellen Schutzwürdigkeit laut der Biotopverbundstufe hingegen vermieden werden.</p> <p>Gegen die Abgrenzung der Potentialfläche bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.</p> <p><u>Potentialfläche westlich K33</u></p> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                            |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>Ein Teil der Potentialfläche wird im in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL als BSN-Fläche gem. der Biotopverbundstufe I (VB-DT-4420-010-01) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Diese Abgrenzung liegt auch der Abgrenzung der Neuausweisung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL zugrunde. Durch die Neuabgrenzung wird somit auch die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche dokumentiert. Aufgrund der geringen Überlagerung der Fläche bestehen keine regionalplanerischen Bedenken, da eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen potentiellen BSN-Fläche als Standort für Windenergieanlagen mit Erschließungsanlagen, großflächigen Kranstellflächen und Wegebau ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Gegen die Abgrenzung der Potentialfläche bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.</p> <p><u>Potentialfläche östlich Großeneder und südlich Mulsbach:</u><br/> Ein Teil der Potentialfläche wird im in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL als BSN-Fläche gem. der Biotopverbundstufe I (VB-DT-4420-010-01) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Aufgrund der geringen Überlagerung der Fläche bestehen keine regionalplanerischen Bedenken, da eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen potentiellen BSN-Fläche als Standort für Windenergieanlagen mit Erschließungsanlagen, großflächigen Kranstellflächen und Wegebau ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ein Teil der Potentialfläche ist im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter als Überschwemmungsbe- reich dargestellt.</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
|              |        |     |              |              | <p>Gem. LEP-Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche, sind die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln, sowie von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.</p> <p>Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2. und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.</p> <p>Gem. Ziel 1 des Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter unter 4.3 Retentionsräume / Hochwasserschutz sind die im Plangebiet dargestellten Überschwemmungsbereiche (Flächen, die im Fall eines hundertjährigen Hochwassers überschwemmt werden), soweit sie noch nicht rechtsverbindlich überplant oder bereits bebaut sind, als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlicher Bebauung, freizuhalten. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig.</p> <p>Ausnahmen von den Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG können nur ausnahmsweise unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden zugelassen werden. Soweit entsprechend den Bestimmungen des</p> | <p>Die Antwort der Regionalplanung legt nahe, dass es sich eigentlich um eine harte Tabufläche handelt, Da Ausnahmen denkbar sind, kann es sich aber maximal um eine weiche Tabufläche handeln. Dies bedeutet, dass die zuständige Fachbehörde oder Kommune den Tabuflächencharakter begründen und herbeiführen muss. Dieses kann zum aktuellen Zeitpunkt aber nicht geleistet werden, da Windkraftanlagenstandorte und -typen nicht bekannt sind und nicht bewertet werden kann, ob der Retentionsraum-Verlust durch den Bau der Anlagen zu groß und nicht ausgleichbar ist. So kann die Stadt Borgentreich nicht mit letzter Sicherheit das Überschwemmungsgebiet als Tabufläche ausschließen. So ist am Ende nur in einer Einzelflächenbetrachtung die Rücknahme der hier in Rede stehenden Fläche in der Flurbezeichnung „Im roten Siek“ (zwischen Eder und Wirtschaftsweg im Süden) zur Vermeidung von Konflikten zwischen dem Bau der Anlagen und den Belangen denkbar. Die Nichtberücksichtigung der Fläche würde den Verlust der Baumöglichkeit für eine Anlage bedeuten, da sie am Rande einer größeren Potenzialfläche zwischen Großeneder und Lütgeneder liegt.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes solche Ausnahmen durch die zuständigen Fachbehörden bereits auf der Ebene der Regionalplanung oder Flächennutzungsplanung als möglich dargelegt werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung eine ausnahmsweise Planung durchgeführt werden oder eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens im Rahmen des § 34 LPIG erfolgen. Gegen die Abgrenzung der Potentialfläche bestehen für den Teil, der als Überschwemmungsbereich im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter dargestellt ist, regionalplanerische Bedenken</p> <p>Im Folgenden gebe ich Ihnen noch nachstehende allgemeine regionalplanerische <u>Hinweise</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf Seite 16 der Begründung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie werden Gleisbett und Bahndamm sowie zugehörige Hochbauten der Güterbahntrasse Scherfedebaverungen als weiteres hartes Tabukriterium im Außenbereich angeführt. Dies ist korrekt, da der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter (2008) die Bahntrasse entsprechend zeichnerisch festlegt. Vor dem Hintergrund, dass diese Bahnstrecke nun seit vielen Jahren nicht mehr genutzt wird und sich ihre Reaktivierung auch nicht abzeichnet, enthält der Entwurf des zurzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplanes OWL keine zeichnerische Festlegung der v.g. Bahntrasse mehr</li> <li>2. Ich empfehle auf Seite 24 der Begründung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Bereichen für</li> </ol> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Die Begründung redaktionell angepasst.<br/>Die Güterbahntrasse wird aus den (harten) Tabuflächen herausgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>die Windenergie in den einleitenden Ausführungen unter 2.2.3 den Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ als regionalplanerische Vorgabe mit anzuführen.</p> <p>Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, <b>Teilabschnitt</b> Paderborn-Höxter (2008) hingegen ist zwar als regionalplanerische Vorgabe in den einleitenden Ausführungen unter 2.2.3 angeführt. In den folgenden Ausführungen unter 2.2.3 fehlt jedoch eine entsprechende Teilüberschrift. Ich empfehle diese zu ergänzen und unter der Teilüberschrift zum Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter näher auszuführen.</p> <p>3. Auf Seite 44 der Begründung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie ist ausgeführt: „Da bis zum 31. März 2021 die Beteiligung zum neuen Regionalplan durchgeführt wurde, ist der Entwurf als soweit gefestigt anzusehen und die im Entwurf vorgesehenen Ziele und Grundsätze sind von den Kommunen bei ihren Planungen zu beachten bzw. in die Abwägung einstellen.“</p> <p>Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die Ziele des Regionalplanentwurfes bereits zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses (05. Oktober 2020) zu sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 S.1 Nr. 4 ROG) geworden sind und gem. § 4 Abs. 1 S.1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die <b>Dezernate 52</b> (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) und <b>54</b> (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Um-</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |



| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <p>weltschutz) meines Hauses weisen ergänzend auf folgendes hin:<br/>Die Prüfung umfasste die Bereiche Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, kommunales Abwasser sowie Abfallwirtschaft und Bodenschutz für o. g. landesplanerische Anfrage. Die Bereiche Abwasser, Hochwasser, Grundwasser und Bodenschutz können betroffen sein.</p> <p>Die Grundzuständigkeit in dem Bereich des technischen Umweltschutzes liegt bei den unteren Umweltbehörden des Kreises Höxter deren Beteiligung ange-regt wird.<br/>Folgende Nebenbestimmungen und Hinweise werden vorgetragen.</p> <p><b>Bodenschutz</b><br/>Der gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 - 16.21 - u. d. Mi-nisteriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirt-schaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005 (Fundstelle: MBI. NRW. 2005 S. 582) ist bei der Aufstellung bzw. Neuaufstellung des FNP zu beachten und umzusetzen.</p> <p><b>Grundwasser:</b><br/>Im vorliegenden Dokument befindet sich der Such-raum nördlich Natingens in Zone III des 2015 festge-setzten Wasserschutzgebiets „Brakel - Erkeln“.<br/>Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Der Kreis Höxter ist beteiligt worden.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genom-men.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-men.<br/>Die Konkretisierung erfolgt vor dem Hin-tergrund der in der Frühzeitigen Beteil-igung eingegangenen Äußerungen und Hinweise.<br/>Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Be-schränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Satz 1 eine</p> |

| Vorname<br>Name | Straße | Ort | Äußerung<br>vom | Akten-<br>zei-<br>chen | Äußerung | Abwägungsvorschlag   |
|-----------------|--------|-----|-----------------|------------------------|----------|--|
|                 |        |     |                 |                        |          | <p>Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Nach Nr. 8.2.3.2 des Windenergieerlasses beteiligt die Kommune bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Untere Wasserbehörde und erfragt, ob diese in dem konkreten WSG in Anbetracht der konkreten Verhältnisse entgegen der Vermutung in der Verordnung (Verbot) relevante Befreiungsmöglichkeiten sieht. Hier sind neben den konkreten Regelungen in der Schutzgebietsverordnung § 52 Absatz 1 Satz 2, 3 Wasserhaushaltsgesetz einschlägig. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht allein deshalb vor, weil eine Windenergieanlage regenerativen Strom erzeugt. Bei der Prüfung, ob eine Befreiung erteilt werden kann, sind wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung strenge Maßstäbe anzulegen. Im Regelfall wird eine Befreiung nur möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei dem beabsichtigten Standort die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-)geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:<br/> Abwasser: Herr Rooch, Tel.-Nr. 05231 / 71-5484<br/> Bodenschutz: Herr Hillmer, Tel.-Nr. 05231 / 71-5221<br/> Hochwasserschutz: Frau Morsbach, Tel.-Nr. 05231 / 71-5402</p> | <p>Baumaßnahme gewahrt bleibt. Eine solche Befreiung könnte gegebenenfalls in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn an geplanten Standorten von Anlagen innerhalb der WSZ II günstigere (hydro-) geologische Verhältnisse vorliegen, die zu einer geringeren Gefährdung der Wassergewinnung führen oder bei atypischen Anlagen. Diese Voraussetzungen werden nur äußerst selten vorliegen. Bei der in Aussichtstellung einer Befreiung hat die zuständige Wasserbehörde zu prüfen, wie die Wasserversorgung weiterhin sichergestellt wird. Im Grundsatz muss die Einzelfallprüfung vorweggenommen werden. Diese kann aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend vorgenommen werden, da Anlagenstandorte, -typen und -bauausführung nicht bekannt sind. Vor diesem Hintergrund hat die untere Wasserbehörde beim Kreis Höxter eine Befreiung für Windkraftanlagen innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Brakel – Erkeln“ in Aussicht gestellt.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
|              |        |     |              |              | <p>Grundwasser: Frau Wrobe, Tel.-Nr. 05231 / 71-5445</p> <p>Das <b>Dezernat 33</b> (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) meines Hauses weist ergänzend auf folgendes hin:<br/> Gegen die geplante Änderung des FNP der Stadt Borgentreich bestehen aus Sicht der Agrarstruktur und der ländlichen Entwicklung keine Bedenken.<br/> Das Flurbereinigungsverfahren Großeneder-Börde ist von der Ausweisung der Windenergiepotentialflächen betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Flächen zu einer verringerten Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens führen kann. Weiterhin ist von einer zeitlichen Verzögerung des Verfahrens auszugehen. Außerdem sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst auf Niedrigertragsböden oder an Gewässern erfolgen.<br/> Für evtl. weitere inhaltliche Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Simon, Tel. 05231-71 -3308, E-Mail: johanna.simon@bezreg-detmold.nrw.de zur Verfügung.</p> <p>Das <b>Dezernat 51</b> (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) meines Hauses weist ergänzend auf folgendes hin:<br/> Zur o. g. Planung der Stadt Borgentreich bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren verweise ich allerdings auf folgende naturschutzrechtliche Vorgaben.<br/> Die in der landesplanerischen Anfrage dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung betreffen in Teilen den Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ vom 01,12.2006. Die Verbote § 3 Abs. 3 Zif-</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/> Aspekte betreffen Schutzgüter, die im Umweltbericht behandelt werden.</p> <p>Das Verfahren zur Inaussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes wird zu gegebener Zeit eingeleitet.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|--|
|              |        |     |              |              | <p>fern 2, 3 und 6 dieser Verordnung stehen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen.<br/>Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des FNP ist im Falle der konkret geplanten Ausweisung von Zonen für die Windkraftnutzung die Beantragung der Inaussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes (§ 43 Abs. 1 LNatSchG) durch die Stadt Borgentreich erforderlich, sofern nicht eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutz-Verordnung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter erteilt oder in Aussicht gestellt wird. Letzteres wäre zunächst flächenbezogen zu ermitteln.<br/>Im Verfahren einer Inaussichtstellung der Aufhebung bzw. der Aufhebung des Landschaftsschutzes ist durch die höhere Naturschutzbehörde unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und der unteren Naturschutzbehörde (§ 45 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 9 LNatSchG) zu prüfen, ob die Aufhebung des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt werden bzw. eine Aufhebung erfolgen kann.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei der Ausweisung der Landschaftsschutzflächen bereits der überwiegend ackerbaulich genutzte Teil des Stadtgebietes nicht in das Schutzgebiet einbezogen wurde. Die geschützten Flächen sind durch Wald- und Grünlandnutzung geprägt und schließen regional bedeutsame Feuchtgebiete mit ein. Hier spielen auch Artenschutzaspekte eine besondere Rolle, vor allem in den Feuchtgebieten des Vombachs, der Eggel und der Eder. Im Bereich des Körbecker Bruchs wurden auch umliegende Ackerflächen als Pufferzonen in die Schutzgebietskulisse einbezogen.<br/>Für evtl. weitere inhaltliche Rückfragen hierzu steht Ihnen Herr Groß, Tel. 05231-71-5107, E-Mail: <a href="mailto:jakob.gross@bezreg-detmold.nrw.de">jakob.gross@bezreg-detmold.nrw.de</a> zur Verfügung.</p> | <p>Hier ist aber auch zu beachten, dass das novellierte, neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.07.2022 im § 26 eine Öffnung der Landschaftsschutzgebiete bezüglich des Bauverbotes von WEA als baulichen Anlagen vorbereitet.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Aspekte betreffen Schutzgüter, die auch im Umweltbericht behandelt werden.</p> <p>In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass zu den harten Tabuzonen regelmäßig auch die Flächen zählen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>Das <b>Dezernat 53</b> (Immissionsschutz, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) meines Hauses weist ergänzend auf folgendes hin:<br/> Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Stadt Borgentreich im Zusammenhang mit der Aufstellung Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie (Konzentrationszonen) wird aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes seitens der von der Oberen Immissionsschutzbehörde zu vertretenden Belange darauf aufmerksam gemacht, dass die Mindestabstände der Windkonzentrationszonen zu Misch- und Dorfgebieten mit 600 m recht großzügig ausfallen. Der zusätzliche immissionsschutzrechtliche Vorsorgepuffer von 300 m wird angewendet, obwohl bereits ein Vorsorgeabstand als hartes Tabukriterium von 300 m angewendet wurde. Um den nächtlichen (22:00 - 06:00 Uhr) Richtwert für Wohnnutzungen im Außenbereich nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 45 dB(A) einhalten zu können, ist nach überschlägiger Berechnung bei dem Betrieb einer Windenergieanlage mit einem Schalleistungspegel von 100 dB(A) und ohne Berücksichtigung einer eventuell vorliegenden Vorbelastung ein immissionsschutzrechtlich begründeter Abstand von etwa 224 m erforderlich. Der gewählte Vorsorgeabstand für Wohnnutzungen im Außenbereich von 600 m erscheint somit großzügig.<br/> Der Vorsorgeabstand wurde anhand der Gesamthöhe einer Referenzanlage berechnet (Vorsorgeabstand = 2,5 Gesamthöhe in m). Die Referenzanlage wurde mit einer Gesamthöhe von 230 m sehr hoch gewählt, es gibt auch kleinere Windenergieanlagen. Außerdem wurde der berechnete Vorsorgeabstand von 575 m</p> | <p>liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windkraftanlage überschritten würden. Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruht, kann hingegen nicht mehr der harten Tabuzone zugerechnet werden.<br/> (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. Juli 2017 – 7 D 105/14.NE –, Rn. 42 - 44, juris). Daraus resultiert, dass Flächen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Mindestabstandes zu den harten Tabuzonen zählen, während außerhalb davon aus immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeerwägungen allenfalls eine weiche Tabuzone in Betracht kommt.<br/> Ausweislich der Begründung wurde für alle festgesetzten Baugebiete mit Wohnnutzungen (WR, WA, MI etc.) ein Abstand von 300 Metern als harte Tabuzone berücksichtigt (s. S. 18 der Begründung zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans, Stand 25.7.2022). Weiter heißt es dort: "Vor dem Hintergrund der TA Lärm (...) wird als Untergrenze ein Immissionswert für Kerngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete angenommen, der nicht überschritten (in Abstand übersetzt: nicht unterschritten) werden kann."<br/> Der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand zu Misch- und Dorfgebieten beträgt somit 300 m. Der immissionsschutz-</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>auf 600 m großzügig aufgerundet.<br/>Begründet wird die Einführung eines zusätzlichen Vorsorgepuffers wie folgt:</p> | <p>rechtliche Vorsorgeabstand zu diesen Gebieten kann bzw. wird im weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt werden.<br/>Weiterhin ist anzumerken, dass ein Schalleistungspegel von 100 dB(A) nur bei entsprechenden Betriebsauflagen als realistisch einzuschätzen ist. Die Portfolios der aktuell am Markt vertretenen Hersteller weisen alle im Normalbetrieb einen Leistungspegel von deutlich über 100 dB(A), meistens im Bereich von 104 dB(A) bis 106 dB(A), aus.<br/>Bei dem immissionsschutzrechtlichen Abstand um Wohnhäuser im Außenbereich handelt es sich um einen Vorsorgeabstand, soweit er über den Mindestabstand nach TA Lärm hinausgeht. Vorsorgeabstände sind stets weiche Tabukriterien und hängen deshalb ebenfalls vom städtebaulichen Konzept der Standortkommune ab. Der Mindestabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich kann erhöht werden, wenn am Ende genügend Raum für die WEA verbleibt.<br/>Da Vorsorgeabstände aus dem Immissionsschutz kommen, sind sie mit dem höheren Schutz vor Immissionen, den die Stadt den Bewohnern von Außenbereichswohnstellen gönnt zu begründen. Außenbereichswohnstellen genießen nach Nr. 6.1 TA Lärm einen geringeren Schutz als Wohnen in WA/WR. Wenn dort aber ohnehin wegen § 2 Abs. 1 BauGB-Ausführungsgesetz NRW der Mindestabstand von 920 m angesetzt wird, bliebe</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|---|
|              |        |     |              |              | <p>„Mit der Berücksichtigung von Wald zum Erhalt und Schutz der Waldflächen in der Stadt Borgentreich, der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und der sehr hochwertigen/hochwertigen Landschaftsbildeinheiten der Landschaftsbildbewertung im Kreis Höxter zeigt sich mit 4.575 ha ein Suchraum, der mit einem Anteil von 49,7 % an der Potenzialfläche (Stadtgebiet abzügl. Innenbereich und harte Tabuflächen im Außenbereich = 9.200 ha) eine deutliche Übererfüllung des Orientierungswertes zum substanziellen Raum darstellt. Damit ergibt sich auch vor dem Hintergrund der im Verfahren der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Absichten zum Schutz der Wohnbevölkerung im Außenbereich und aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur der Stadt Borgentreich mit nur vergleichsweise wenigen Wohnstellen im Außenbereich die Möglichkeit einen zusätzlichen Vorsorgepuffer über den immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m (als Bestandteil der harten Tabufläche) hinaus zu prüfen.“</p> <p>Die Vergleichsfläche ist die Potentialfläche ohne den Abstand von 1.000 m nach § 2 BauGB AG NRW.</p> <p>„Mit der Berücksichtigung von Wald zum Erhalt und Schutz der Waldflächen in der Stadt Borgentreich, der</p> | <p>der Unterschied zu 600 m zu Außenbereichswohnstellen noch erheblich.<br/>Vor diesem Hintergrund und der oben geschilderten Ausführungen zur Referenzanlage wird keine Reduzierung des zusätzlichen Vorsorgepuffers vorgesehen.</p> |



| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag   |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--|
|              |        |     |              |              | <p>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und der sehr hochwertigen/hochwertigen Landschaftsbildeinheiten der Landschaftsbildbewertung im Kreis Höxter und dem zusätzlichen Vorsorgepuffer von 300 m zu Wohnstellen im Außenbereich (über den 300 m immissionsrechtlichen Mindestabstand in den harten Tabuflächen hinaus) zeigt [sich] ein Suchraum von 2.970 ha. Dieser macht einen Anteil von 32,3 % an der Potenzialfläche (Stadtgebiet abzügl. Innenbereich und harte Tabuflächen im Außenbereich = 9.200 ha) aus. Dies bedeutet immer noch eine deutliche Übererfüllung des Orientierungswertes zum substanziellen Raum."</p> <p>Die typischerweise von einer Windenergieanlage verursachten Immissionen werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt und nicht bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Es kann von hier aus der Hinweis gegeben werden, dass sich mit der Biogasanlage „Neue Energie Matthias Graf von Westphalen“, Gut Dinkelburg 1, 34434 Borgentreich ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-VO) im Gebiet der Stadt Borgentreich befindet. Die Ableitung von möglichen Maßnahmen übernimmt die Stadt Borgentreich in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Anlagen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bezirksregierung Detmold ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter, deren Beteiligung ich im Verfahren nach § 34 LPIG anrege.</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Tat ist es so, dass die Immissionsschutzbetrachtungen abschließend z. B. mittels Gutachten im Genehmigungsverfahren durchgeführt und bewertet werden. Darüber hinaus wurde weiter oben in der Antwort immissionsrechtlich argumentiert.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Höxter ist beteiligt worden. Die Anlage neben dem landwirtschaftlichen Betrieb erhält den Abstand einer Wohnstelle im Außenbereich (Mindestabstand und Vorsorgepuffer: 600 m). Dieser bedeutet einen Abstand von rd. 330 m zum nächsten Potenzial-/Suchraum und potenziellen Windenergiebereich zu den Gär-/Gasbehältern. Damit ist ein Sicherheitsabstand im Falle einer Havarie einer möglichen Anlage oder Teilen davon mit Abwurf/Umkippen gewährleistet.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Gemäß dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nach § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellen. Die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen nur vor, wenn der Darstellung einer Konzentrationszone ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Das Plankonzept muss im Ansatz so ausgerichtet sein, dass eine spätere Windenergienutzung auf Grund der prognostizierten Windhöffigkeit tatsächlich möglich ist. Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. In der Begründung ist im Einzelnen darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren. Die gemeindliche Entscheidung muss jedoch nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortausweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt jedoch nur dann vor, wenn die Gemeinde die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt.</p> <p>Ob den aufgeführten Bestimmungen des Windenergieerlasses durch den Antragsteller nachgekommen worden ist, wird im Rahmen der Genehmigung der Änderung der Aufstellung Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie (Konzentrationszonen) gemäß § 6 BauGB geprüft. Das</p> |                    |

| Vorname Name | Straße     | Ort          | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|------------|--------------|--------------|--------------|--|---|
|              |            |              |              |              | <p>Dezernat 35 beteiligt hierbei in der Regel das Dezernat 53.<br/>Für evtl. weitere inhaltliche Rückfragen zu diesem Hinweis steht Ihnen Frau Reiche, Tel. 05231-71-5358, E-Mail: birte.reiche@bezreg-detmold.nrw.de zur Verfügung.</p> <p>Das <b>Dezernat</b> 35 (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung) meines Hauses weist ergänzend auf folgendes hin:<br/>Mit dem WaLG wurden auf Bundesebene Neuerungen in der weiteren planerischen Zuständigkeit vorgenommen. Die Kommune kann nur dann sinnvollerweise weiterplanen, wenn das Aufstellungsverfahren bis zum 01.Februar 2024 abgeschlossen und nach Genehmigung und abschließender Bekanntmachung wirksam wird.<br/>Für evtl. weitere inhaltliche Rückfragen zu diesem Hinweis steht Ihnen Frau Lochner, Tel. 05231-71-3502, E-Mail: dagmar.lochner@bezreg-detmold.nrw.de zur Verfügung.<br/>Die vorstehende regionalplanerische Stellungnahme zu der geplanten Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie in der Orgelstadt Borgentrich ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  |
| Westnetz     | Hellweg 12 | 33378 Rheda- | 08.08.2022   |              | Im Namen der Netzgesellschaft EAM Netz GmbH weisen wir Sie darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches   | Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br>Es wird kein Bauschutzbereich gegenüber Überbauung gefordert. |

| Vorname Name  | Straße | Ort         | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|---|--------|-------------|--------------|--------------|--|---|
| Regionalzentrum<br>Münster,<br>Netzplanung<br>Rheda-Wiedenbrück |        | Wiedenbrück |              |              | <p>der o.g. Änderungen Gasleitungen unseres Versorgungsnetzes befinden.</p> <p>Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem unser Leitungsbestand grob ersichtlich ist.</p> <p>Konkrete Aussagen zu Leitungsanpassungen können an Hand der Übersichtspläne nicht getroffen werden.</p> <p>Es muss geprüft werden, ob an Hand der Ausbaumaßnahmen das Gasversorgungsnetz aus dem Baufeld erweitert bzw. geändert werden müssen, um geplante Baugrundstücke zu erschließen.</p> <p>Aus diesem Grund bitten wir, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ein Koordinierungsgespräch mit dem Baulastträger anzustreben, in dem ein Verfahrensablauf festgelegt wird.</p> <p>Ebenso bitten wir vorher um Übersendung von aussagefähigen Ausbauplänen.</p> <p>Bezüglich eventuell geplanter Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern in dem Plangebiet, ist hierzu das „Merkblatt über Baumstandorte unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.</p> <p>Um spätere Störungen zu vermeiden, sind bei Anpflanzungen von Bäumen die Abstände von</p> | <p>Leitungen können im Zusammenhang mit der konkreten Standortplanung im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren gesichert werden.</p> |

| Vorname Name             | Straße | Ort     | Äußerung vom | Aktenzeichen             | Äußerung   | Abwägungsvorschlag                     |
|--------------------------|--------|---------|--------------|--------------------------|--|--|
|                          |        |         |              |                          | <p>2,5 Meter zu den Versorgungsleitungen einzuhalten, andernfalls sind Schutzmaßnahmen nach Anweisung unserer Netzbezirksstelle vorzusehen.</p> <p>Wir bitten Sie, rechtzeitig vor Baubeginn unseren zuständigen Netzbezirk in Brakel unter 05272-3924 13 zu informieren, damit wir Ihnen unsere Leitungen örtlich anzeigen können.</p> <p>Die überlassenen Planunterlagen dürfen nur zu Planungszwecken verwendet und nicht an Dritte wie z.B. Tiefbauunternehmen weitergegeben werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Leitungen der oben genannten Netzgesellschaft. Bezüglich sonstiger Anlagen erhalten Sie gegebenenfalls gesonderte Stellungnahmen.</p> |  |
| Bezirksregierung Detmold |        | Detmold | 23.09.2022   | 33B 5223 Hx-9Windenergie | <p>Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, des Immissions-schutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen hier keine Bedenken</p>   | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung   | Abwägungsvorschlag  |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|--|---|
|              |        |     |              |              | <p>Hinweise des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung; Bodenordnung) Ansprechpartnerin: Frau Simon, Tel. 05231 71-3308</p> <p>Das Flurbereinigungsverfahren Großeneder-Börde ist von der Ausweisung der Windenergiepotentialflächen betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Flächen zu einer verringerten Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens führen kann. Weiterhin ist von einer zeitlichen Verzögerung des Verfahrens auszugehen. Weiterhin sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst auf Niedrigertragsböden oder an Gewässern erfolgen.</p> <p>Hinweise des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Ansprechpartner Bodenschutz: Herr Hillmer, Tel- 05231 71-5221</p> <p>Hinsichtlich des Aspekts „baubedingte Bodenschadverdichtungen“ sind diese durch sorgfältige Planung und Einsatz geeigneter Schutzvorkehrungen zu verhindern Ein schonender Umgang mit Boden und Bodenaushub bedarf dabei besonderer Fachkenntnisse, so dass die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen wird. Die bodenkundliche Baubegleitung übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und ist gegenüber dem Vorhabenträger, den Baufirmen und den Behörden in allen Bauphasen beratend tätig (vergl. Hinweis 2)</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.<br/>Der Hinweis wird an den Bearbeiter des Umweltberichtes weitergegeben.</p> |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind auf der Internetseite des Landesumweltamtes NRW beschrieben:<br/> 1) <a href="http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/02_begleitung.html">http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/02_begleitung.html</a><br/> vgl. auch: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis: BVB Merkblatt 2, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2013</p> <p>Ansprechpartnerin Grundwasser: Frau Wrobel, Tel.: 05231 71-5445</p> <p>Im vorliegenden Dokument befindet sich der Suchraum nördlich Natingen in Zone III des 2015 festgesetzten Wasserschutzgebiet Brakel-Erkeln. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.</p> <p>Die Belange der allgemeinen Landeskultur konnten in der vorliegenden Form nicht geprüft werden Hinweis des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde)<br/> Ansprechpartner: Herr Hauptfleisch, Tel. 05231 71-3220</p> <p>Die Stadt Borgentreich hat ein bauplanungsrechtliches Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Windenergie mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Wind-</p> |                    |

| Vorname Name | Straße | Ort | Äußerung vom | Aktenzeichen | Äußerung  | Abwägungsvorschlag |
|--------------|--------|-----|--------------|--------------|---|--------------------|
|              |        |     |              |              | <p>energie eingeleitet. Die hierfür anhängige landesplanerische Anfrage nach 34 LPIG NRW der Stadt Borgentreich wurde mit meiner Verfügung vom 28.04.2022 (Az.32.403.22.8-4231) beantwortet.</p> <p>Die nun im Rahmen der Trägerbeteiligung behandelte Windkonzentrationszonenplanung der Stadt Borgentreich stimmt nicht mit den Inhalten meiner Verfügung vom 28.04.2022 überein. Konkret hat sich die Plankulisse der Windkonzentrationszonenplanung gegenüber meiner Verfügung vom 28.04.2022 deutlich erweitert. Eine regionalplanerische Prüfung im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage nach 34 LPIG NRW erfolgte für diese zusätzliche Flächenkulisse bisher nicht. Seitens der Regionalplanungsbehörde kann daher keine inhaltliche Stellungnahme erfolgen. Es wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer erneuten Anfrage nach § 34 LPIG in Bezug auf die veränderte Planung hingewiesen.</p> |                    |